

NEUES KURSANGEBOT 2021 IM KHI  
Qualitätsmanagement-  
beauftragter in der Praxis

ÄNDERUNGEN

- Heilmittel-Richtlinie ZÄ
- PAR-Richtlinie



# KHI Thementag

**Keramik oder Metall – was, wann und wie?**  
Samstag, 20. März 2021 | 9 bis 16 Uhr



**Goldrestaurationen –  
analoger und digitaler  
Workflow**

Dr. Michael Hohaus



**Think ceramics:  
Welche Keramik bei welcher  
Indikation?**

Prof. Dr. Peter Pospiech



**Keramische Restaurationen**

ZA Ulf Krueger-Janson



**Moderation**

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz




**Die Gold Restauration mittels  
Inlays oder Teilkronen?  
Biomechanische und  
biomedizinische Aspekte bei  
der Entscheidungsfindung**

Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer

Diskussionsrunde zwischen  
Referenten und Teilnehmern –  
Come together

Kurs-Nr.: 21038

 Samstag, 20. März 2021 | 9 bis 16 Uhr

 Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

 8 Fortbildungspunkte

 Teilnehmergebühr: 300 €

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21038>  
[www.khi-direkt/#/Kurs/21038](http://www.khi-direkt/#/Kurs/21038)  
Fax: 0211 44704-401

*Jetzt buchen*



„Mitarbeiter mit einem hohen Expositionsrisiko sollen in einer zweiten Phase abhängig von der Impfstoffverfügbarkeit geimpft werden.“



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie wird in den kommenden Wochen weiterhin das bestimmende Thema auch innerhalb der Zahnärzteschaft sein. Der Shutdown bleibt bis mindestens Mitte Februar bestehen, doch dank des Starts der Impfungen besteht auch ein Grund zur Hoffnung.

Durch die begrenzte Verfügbarkeit der bislang zugelassenen Impfstoffe wird es jedoch einige Zeit dauern, bis die Bevölkerung durchgeimpft ist. Entsprechend beschäftigt viele Menschen die Frage nach der Reihenfolge bei der Verteilung des Impfstoffes. Insbesondere in der Zahnärzteschaft, da wir unseren Patienten trotz aller Schutzvorkehrungen bei der Behandlung sehr nah kommen.

Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, hat das Bundesgesundheitsministerium bereits im Dezember auf Empfehlung der Ständi-

gen Impfkommision (STIKO) eine Impfverordnung zur Reihenfolge herausgegeben. Diese unterteilt die Bevölkerung in drei Personengruppen. Grundsätzlich zählen die Mitarbeiter in Zahnarztpraxen aufgrund des regelmäßigen und direkten Patientenkontakts zur Personengruppe mit einem hohen Expositionsrisiko und sollen in einer zweiten Phase geimpft werden, die in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Impfstoffe im zweiten Quartal 2021 beginnen könnte.

Eine Entscheidung, die bei einigen Kollegen für Unmut gesorgt hat. Doch an dieser Stelle sollten wir uns auf die Fakten besinnen: Unter den Covid-Toten und -Patienten auf den Intensivstationen sind in erster Linie ältere Menschen. Wenn wir also die Krankenhäuser entlasten und die Zahl der Todesopfer senken wollen, ist es unabdingbar, dass die von der Krankheit am meisten gefährdeten Personen zuerst geimpft werden, nämlich Menschen ab 80 Jahren und die Bewohner in Pflegeheimen.

Dieselbe Priorität gilt für Bedienstete in Pflegeeinrichtungen und medizinisches Personal mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Hinblick auf das Coronavirus. Dazu zählen auch Bereiche, in denen laut Verordnung „für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden“. Die STIKO-Empfehlung präzisiert das dahingehend, dass es sich um aerosolgenerierende Tätigkeiten „an Covid-19-Patienten“ handeln muss.

Unserer Auffassung folgend beinhaltet das auch Mitarbeiter in Schwerpunktpraxen oder Zentren zur zahnmedizinischen Versorgung von Covid-19-Patienten, ebenso wie Zahnärzte, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung von Patienten in Alten- oder Pflegeeinrichtungen tätig sind. Die Zahnärztekammer Nordrhein sowie die KZV Nordrhein ebenso wie die entsprechenden Körperschaften aus Westfalen-Lippe haben sich bereits mehrfach an NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann gewandt, um schnellstmöglich Klarheit in dieser wichtigen Angelegenheit zu erhalten.

Wir werden Sie selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden halten. Stets aktuelle Informationen finden Sie auf den Webseiten [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) und [www.kzvn.de](http://www.kzvn.de).

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr

**Dr. Erling Burk**

Pressereferent der  
Zahnärztekammer Nordrhein

# Impfstart bietet einen Grund zur Hoffnung



Corona-Update IX: Impfungen, Corona-Tests in Zahnarztpraxen, Kinderkrankengeld, Hygienepauschale

## Corona

Impfungen von Zahnärzten und Praxispersonal .....	6
Corona-Tests in Zahnarztpraxen .....	7
Anspruch auf Kinderkrankengeld .....	8
Verlängerung der Hygienepauschale .....	9

## Zahnärztekammer/VZN

Neue Geschäftsführung .....	10
Bekanntgaben:	
• Amtliche Bekanntmachungen im Januar 2021 .....	24
• VZN vor Ort .....	24

## Kassenzahnärztliche Vereinigung

Änderungen der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte .....	12
Eigenständige Richtlinie für Parodontitisbehandlung .....	13
Malwettbewerb in der ZahnZeit 2/2020 .....	14
Zulassungsausschuss: Termine 2021 .....	15
Aus dem ID – nicht vergessen! .....	16
Bekanntgaben:	
• Frühjahrs-VV .....	24

## Aus Nordrhein

125 Jahre Bergischer Zahnärzterverein .....	18
---	----

## BZÄK/KZBV

BZÄK-Bundesversammlung .....	20
Feldstudie zum kieferorthopädischen Modul für DMS 6 .....	21
KZBV: IT-Sicherheitsrichtlinie beschlossen .....	22



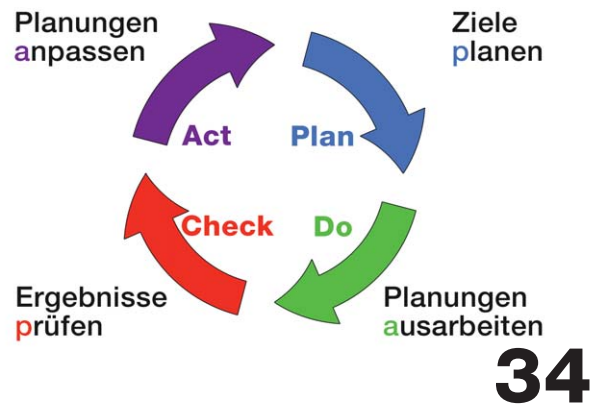
- Änderungen der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte
- Eigenständige PAR-Richtlinie



KHI-Thementag am 20. März 2021



125 Jahre Bergischer Zahnärzterverein



Neuer QM-Kurs: Qualitätsmanagementbeauftragter

**Fortbildung**

Beihilfe: Begründet und nicht erstattet? ..... 26

KHI-Thementag ..... 30

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin:  
Start der neuen Kursreihe ..... 32

Qualitätsmanagementbeauftragter: neuer QM-Kurs ..... 34

Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut ..... 35

Intensiv-Abrechnungsseminar (Programm) ..... 38

Praxisgründungsseminar (Programm) ..... 38

DVT-Kurs: neues Angebot im KHI ..... 39

**Personalien**

Prof. em. Dr. Franz Schübel, 91 Jahre ..... 40

Wir gratulieren/Wir trauern ..... 42

**Feuilleton**

Buchtipp: G. Schenk: Karneval in R(h)einkultur und M. Andrack: Mein Jahr als Narr ..... 44

Historisches: K. C. Gillette revolutionierte die Nassrasur .... 46

Freizeitipp: Viersen:  
Skulpturen im Zentrum/Städtische Galerie im Park ..... 48

Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt ..... 52

**Rubriken**

Ausblick ..... 51

Editorial ..... 1

Impressum ..... 51

Vorab ..... 4



Vorab

## Mehr Studierende, weniger Zahnfüllungen

KZBV-Jahrbuch mit Zahlen, Daten und Fakten zur zahnärztlichen Versorgung

Eine flächendeckende, wohnortnahe und patientenorientierte Versorgung sicherzustellen, ist die zentrale Aufgabe der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV). Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen, aber auch verlässlicher Zahlen, Daten und Fakten. Entsprechende Informationen zum Leistungs- und Versorgungsgeschehen werden in aufwendigen Verfahren erhoben, aufbereitet und die Ergebnisse in informativen Tabellen und Grafiken im Jahrbuch der KZBV veröffentlicht.

### Jahrbuch 2020 – Hintergrund und Bezugsquellen

Das von der Abteilung Statistik erarbeitete Jahrbuch ist ein etabliertes Standardwerk für Informationen und fundierte Erhebungen im Bereich Zahnmedizin. Die diesjährige Ausgabe enthält unter anderem Tabellen und Grafiken aus den Bereichen Gesetzliche Krankenversicherung, zahnärztliche Versorgung, Zahnarztzahlen sowie Praxisentwicklung und kann auf der Website der KZBV bestellt werden oder kostenfrei herunterladen. ■

KZBV, Presseinformation, 15.12.2020

## IDS im Herbst 2021



Mit Blick auf die unveränderten Herausforderungen der Corona-Pandemie in Deutschland und die zu erwartende Fortsetzung der umfassenden Einschränkung persönlicher Kontakte durch Bund, Länder und Kommunen zu Beginn des neuen Jahres haben der VDDI-Vorstand, die Gesell-

schaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH (GFDI, Wirtschaftsunternehmen des VDDI) und die Koelnmesse entschieden, die IDS – Internationale Dental-Schau – zu verschieben.

Die IDS 2021 wird nun vom 22. bis 25. September 2021 stattfinden.

Die Veranstalter reagieren mit diesem Schritt auf die anhaltende Corona-Politik, die gegebenenfalls im neuen Jahr 2021 in Deutschland verlängert werden wird. Von der Verlegung der 39. IDS in den September erhoffen sich die Veranstalter, dass aufgrund der dann erwarteten verbesserten Gesundheitslage und Erleichterungen im Reiseverkehr wieder mehr internationale Partner und Kunden nach Köln kommen werden.

„Mehr Planungssicherheit: Dentalbranche nach zweieinhalb Jahren wiedervereint auf der IDS in Köln. Die Aussteller haben nun sechs Monate mehr Zeit, um ihre Präsenz auf der Weltleitmesse vorzubereiten und Innovationen voranzutreiben.“ ■

<https://www.ids-cologne.de>



# Kein Zutritt ohne Maske

#GesundabMund:

„Kein Zutritt ohne Maske“-Aufkleber und -Plakate



Für Praxen stehen Etiketten und Plakate „Kein Zutritt ohne Maske“, auch in weiteren Sprachen (englisch, französisch, russisch, polnisch, türkisch und arabisch), zum Ausdruck auf der BZÄK-Aktionsseite: <https://download.gesund-ab-mund.de>. ■

## Prioritäre Positionen des GPA der CDU NRW

Bei dem Positionspapier „Prioritäre Positionen“ des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises der CDU NRW handelt es sich um eine Art internes Grundgerüst, das der zukünftigen Arbeit des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises dienen soll.

Die prioritären Positionen konzentrieren sich auf die entscheidenden Aspekte der Versorgung von Patienten, unter vollständigem Verzicht auf geläufige „hohe Rhetorik“ („der Patient steht im Mittelpunkt“, „Gesundheit als höchstes Gut“), in der Annahme, dass gutes gesundheitspolitisches Handeln ohne wahrhaftige Lagebeschreibung in die Irre führen muss.

Der Kern des Gesundheitswesens besteht aus drei Akteuren: den Patienten, den Profis, der Politik. [...] Die Annahme ist, dass dann, wenn dieses Dreiecksverhältnis nicht stimmig ist und diese Akteure versagen – in Haltung, Zielausrichtung, Verantwortung –, die anderen Akteure/Institutionen die dann entstehenden Defizite (Über-, Unter- und Fehlversorgung) bzw. das unvermeidliche Funktionsversagen nicht ausgleichen oder auffangen können: Hoch effektive medizinisch-technische Geräte z. B. sind in der Hand eines „zynischen“ Arztes doppelt gefährlich.

Das Gesundheitswesen, wie es sich seit 1881 (Kaiserliche Botschaft) in Deutschland entwickelt hat, ist wesentlicher Teil des Sozialstaats.

Es basiert auf grundlegenden Werten der abendländischen, christlichen Zivilisation; es ist damit zentraler Teil der Kultur unseres Landes, nicht der Wirtschaft.

Auch wenn das Gesundheitswesen erhebliche ökonomische Relevanz besitzt, stellen die ökonomischen Instrumente – Wettbewerb, finanzielle Steuerung – lediglich Mittel dar, um Innovationen zu fördern, Ressourcen optimal zu verteilen, die Versorgungsqualität durch Lernen zu steigern und einen sparsamen Umgang mit knappen Ressourcen zu üben.

Die Renditesteigerung und die Mengenausweitung medizinischer Leistungen etc. sind nicht Zweck des Gesundheitswesens und kein legitimes Ziel der Handelnden. Die Marktkräfte müssen durch den Staat geordnet und gezügelt werden. [...]

Das vollständige Positionspapier können Sie über [http://www.nrw-gpa.de/dokumente/gpa\\_papier-prioritaere\\_positionen.pdf](http://www.nrw-gpa.de/dokumente/gpa_papier-prioritaere_positionen.pdf) aufrufen. ■

GPA der CDU Nordrhein-Westfalen, 3.12.2020

# Zahl des Monats

# 72

Organisationen sind im Netzwerk zahnärztlicher Hilfsorganisationen der Bundeszahnärztekammer verzeichnet.

(Quelle: BZÄK)

**„Der Bergische Zahnärzteverein ist eine der ältesten regionalen wissenschaftlichen, zahnärztlichen Gesellschaften in Deutschland.“**

Mehr zur 125-jährigen Geschichte des Vereins auf S. 18

# Corona-Update IX

Übersicht über die Entwicklungen (Stand 28.1.2021)

## Impfungen von Zahnärzten und Praxispersonal



**Zur genauen Eingruppierung der Zahnärzte bezüglich der Priorisierung waren bisher an keiner Stelle wirklich verlässliche Informationen zu erhalten. Die Frage, wie Zahnarztpraxen über einen möglichen Impftermin informiert werden, wird derzeit von den Behörden uneinheitlich und unverbindlich beantwortet. Es ist aber davon auszugehen, dass der Beginn von Impfungen von Zahnärzten sowie Praxispersonal noch einige Zeit dauern wird.**

Dies liegt daran, dass in naher Zukunft nur wenige Impfdosen zur Verfügung stehen werden und diese darüber hinaus vor allem bei besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Über-80-Jährige sowie Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen untergebracht sind) sowie Pflegepersonal, Personal von insbesondere Intensivstationen, Notaufnahmen und Rettungsdiensten verimpft werden.

### Zahnärzte in Altenheimen

Geklärt werden konnte mittlerweile, wie Schwerpunktpraxen oder Zentren zur zahnmedizinischen Versorgung von COVID-19-Patienten bzw. Zahnärzte eingestuft werden, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung von Patienten in Alten- oder Pflegeeinrichtungen tätig sind. KZBV und BZÄK waren damit beschäftigt, diese Frage zeitnah mit dem BMG zu klären.

Das BMG hat zwischenzeitlich die Auffassung von BZÄK und KZBV bestätigt, dass Schwerpunktpraxen oder Zentren zur zahnmedizinischen Versorgung von COVID-19-Patienten oder Zahnärzte, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung von

Patienten in Alten- oder Pflegeeinrichtungen tätig sind, in die erste Prioritätsgruppe nach der Impfverordnung eingestuft werden. Die übrigen Zahnärzte sind in der zweiten Prioritätsgruppe aufgeführt. Zuständig sind allerdings die Länder.

### Klarstellung gefordert

In Nordrhein haben ZÄK und KZV das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits am 5. Januar 2021 aufgefordert, diesen Sachverhalt klarzustellen. Darüber hinaus haben wir die Anzahl der potenziellen Impfungen einschließlich der Praxismitarbeiter ermittelt und dem Ministerium letzte Woche bereits mitgeteilt. Allerdings haben wir bis heute trotz Nachfragen keinerlei Antwort erhalten.

Zudem wurden durch uns Anfang der Woche alle nordrheinischen Gesundheitsämter angeschrieben. Hier haben wir die Anzahl der Zahnärzte und Praxismitarbeiter differenziert nach der vom BMG nunmehr bestätigten Einstufung den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern mitgeteilt. Bisher liegen uns nur wenige Antworten auf unsere Schreiben vor. Nicht eine Antwort bisher ist konkret oder verbindlich. Wir bemühen uns weiterhin intensiv. Leider können wir auf die verständliche Flut von Anfragen insbesondere bezüglich eines möglichen Impftermins bisher keinerlei vernünftige Auskunft geben. Ein unverantwortlicher Zustand, da bekannt wurde, dass zumindest punktuell in Bayern, Sachsen-Anhalt und Wiesbaden Zahnärzte und Praxispersonal geimpft wurden.

Eigentlich müssten die Impfungen von Zahnärzten der ersten Prioritätsgruppe auch in NRW sehr bald beginnen. Aber es herrscht Chaos. Wir bleiben hartnäckig am Ball.

### WICHTIGER HINWEIS

Aus den Praxen, wo Covid-19-Fälle aufgetreten sind, wird folgendes deutlich: In allen uns bekannten Fällen ist klar ersichtlich, dass sich Infektionen wohl ausschließlich über die Aufenthaltsräume verbreitet haben und nicht durch Ansteckung bei Patienten. Überdenken Sie bitte, ob es weiterhin verantwortbar ist, sich dort ohne FFP2-Maske zu treffen, zu unterhalten oder sogar zu essen.

Soeben wurde mitgeteilt, dass in NRW der Start der Impfzentren auf den 8. Februar 2021 verschoben wurde. Es gibt – wie bekannt – zudem große Probleme bei der Bereitstellung von Impfstoffen.

Weiterhin sind wir für Sie auf vielen zuständigen Ebenen aktiv, um die Angelegenheit im Sinne der Zahnärzteschaft voranzutreiben. ■

Aktuelle Informationen über die Impfung von Zahnärzten und Praxispersonal erhalten Sie unter:  
<https://www.kzvn.de/coronavirus/impfung> und  
<https://www.zaek-nr.de/fuer-die-praxis-beruf-wissen/corona/>

**KZV Nordrhein, 20.1.2021**  
**ZÄK Nordrhein, 20.01.2021**

## Corona-Tests in Zahnarztpraxen nur im Auftrag des ÖGD möglich

### BMG aktualisiert erneut Coronavirus-Testverordnung

Der Kreis der Leistungserbringer im Gesundheitswesen, die zur Testung auf das Coronavirus berechtigt sind, ist erweitert worden.

Bislang waren zum Beispiel Arztpraxen und von Kassenärztlichen Vereinigungen betriebene Testzentren zu solchen Tests berechtigt. Sofern zuvor eine entsprechende Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ergangen ist, sind für Patientinnen und Patienten ab sofort Corona-Tests grundsätzlich auch in Zahnarztpraxen beziehungsweise ärztlichen und zahnärztlich geführte Einrichtungen möglich. Das teilte die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) mit. Die Neuregelung geht auf eine weitere Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zurück.

Ohne einen entsprechenden Auftrag durch den ÖGD dürfen Zahnärztinnen und Zahnärzte Patientinnen und Patienten auch



weiterhin nicht auf das Coronavirus testen. Die Möglichkeit der Testung des eigenen Praxispersonals mit PoC-Antigen-Test durch Zahnärzte ist – unabhängig von der jetzt vorgenommenen Aktualisierung der Coronavirus-Testverordnung – weiterhin möglich.

Ergänzende Informationen für Praxen und Patienten zum Thema Corona-Tests können auf der Website der KZBV abgerufen werden. Die Inhalte werden fortlaufend aktualisiert. ■

**KZBV, Pressemitteilung, 16.1.2021**

### ÄNDERUNG DER TESTVERORDNUNG

Extrem kurzfristig wurde vom Bundesministerium für Gesundheit die „Erste Verordnung der Coronavirus Testverordnung“ am 15.1.2021 verkündet und ist auch bereits ab dem 16.1.2021 in Kraft getreten.

Drei wesentliche Punkte sind derzeit erkennbar:

1. Bei Testungen des Praxispersonals mittels PoC-Antigentests ändert sich nichts.

2. Testungen von anderen Personen bedürfen einer Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. Bitte fragen Sie dort bei Interesse nach.

3. Eine dann mögliche Abrechnung (voraussichtlich 15,00 Euro) erfolgt über die KV und nicht über die KZV.

Daher wird die KZV Nordrhein weitergehende Fragen leider nicht beantworten können.

# Anspruch auf Kinderkrankengeld

## Änderungen der Regelung für das Jahr 2021

Am 18. Januar 2021 hat der Bundesrat die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Krankengeldanspruchs bei Erkrankung des Kindes beschlossen. Das Kinderkrankengeld soll es berufstätigen Eltern ermöglichen, Lohnausfälle durch die häusliche Betreuung eines erkrankten Kindes auszugleichen. Aufgrund der besonderen Herausforderungen in der Corona-Pandemie wird dieser Anspruch für 2021 nunmehr auf jegliche pandemiebedingten Einschränkungen des Schul- und Kitaschließungen ausgeweitet. Die Initiative für diese Änderungen war vom Bundesrat ausgegangen (vgl. Beschluss vom 09.10.2020, BR-Drs. 533/20). Die gesetzlichen Regelungen sind in § 45 SGB V niedergelegt.

Für die Zahnarztpraxis bedeuten die Änderungen Folgendes:

### 1. Wann und wie lange gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Regelungen treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft und gelten ausdrücklich für das Kalenderjahr 2021.

### 2. Wer hat Anspruch auf die neue Regelung?

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind unter zwölf Jahre alt ist. Bei Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt dieser Anspruch auch über das Alter von zwölf Jahren hinaus. Weitere Voraussetzung ist, dass im Haushalt keine andere Person die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern haben keinen Anspruch nach der neuen Regelung, ggf. greifen hier privatversicherungsrechtliche Vereinbarungen bzw. ein möglicher Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

### 3. Wann hat man Anspruch auf die neue Regelung?

Bisher bestand der Anspruch nur bei Krankheit des eigenen Kindes. Nunmehr besteht der Anspruch für 2021 auch dann, wenn die Kinderbetreuung aus einem anderen Grund zu Hause erforderlich wird, etwa weil die Schule, die Kita oder auch die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemie

bedingt geschlossen ist oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind.

Einen Anspruch haben Eltern ausdrücklich auch dann, wenn die Einrichtung zwar noch offen ist, die Behörden aber die Präsenzpflcht ausgesetzt haben oder die Eltern aufgefordert sind, ihre Kinder pandemiebedingt möglichst zu Hause zu betreuen. Die weiteren Voraussetzungen (siehe unter 2.) müssen selbstverständlich erfüllt sein.

### 4. Muss die Schule bzw. Kita komplett geschlossen sein?

Für den Anspruch ist keine vollständige Schließung der Schule oder der Kita erforderlich. Auch wenn die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben, die Kitabetreuung eingeschränkt wurde oder aufgrund einer Quarantäne-Anordnung die Klasse oder Gruppe nicht in die Schule oder in die Kita gehen kann, haben Eltern einen Anspruch.

### 5. Wie viele Krankentage können in Anspruch genommen werden?

Berechtigte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Eltern teil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Bei Alleinerziehenden erhöht sich der Anspruch auf 40 statt 20 Tage pro Kind, insgesamt jedoch auf nicht mehr als 90 Tage.

### 6. Wie viele Tage gelten für die Erkrankung des Kindes bzw. für Schul-/Kitaschließungen?

In Anspruch genommen werden können alle Tage sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes als auch für die Betreuung verwendet werden, wenn die Schule oder Kita geschlossen, die Präsenzpflcht aufgehoben oder der Zugang eingeschränkt wurde.

### 7. Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Eltern beantragen wie bisher das Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse und geben den Grund der Inanspruchnahme an. Ist das Kind krank, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt nachwiesen werden. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine

Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung. Die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

#### 8. Was muss der Arbeitgeber wissen?

Der Anspruch führt auch wegen eines eingeschränkten Schul- oder Kitabetriebs zu einem Anspruch der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters auf unbezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber wird von seiner Zahlungspflicht

für die in Anspruch genommenen Tage befreit, hat aber gleichzeitig keinen Anspruch auf Erbringung der Arbeitsleistung.

#### 9. Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 Prozent des entfallenen Nettoarbeitslohns. ■

Quelle: BZÄK

## Verlängerung der Hygienepauschale

Befristete Regelung gültig bis Ende März 2021

Bereits im April 2020 hatte sich die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) mit dem PKV-Verband sowie der Beihilfe von Bund und Ländern auf eine Hygienepauschale geeinigt, um die erhöhten Aufwendungen in Zahnarztpraxen abzurechnen. Diese wurde seitdem mehrfach verlängert. Damit konnte ein Instrument erreicht werden, mit dem die gestiegenen Kosten für die Kolleginnen und Kollegen etwas abgemildert wurden.

Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfe von Bund und Ländern haben sich im Dezember 2020 auf eine erneute Verlängerung der sog. Corona-Hygienepauschale bis 31. März 2021 verständigen können.

Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat einen 37. Beschluss gefasst, mit dem die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelung um drei Monate verlängert wird.

Die Pauschale kann ab dem 1. Januar 2021 weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden.

Der Beschluss Nr. 37 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen im Wortlaut:

„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog –



„höherer Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“ ■

Pressemitteilung der BZÄK

# Zahnärztekammer Nordrhein mit neuer Geschäftsführung

Alexander Company und Anna Palm leiten seit Januar 2021 die Geschäfte

ZAHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN



Alexander Company übernimmt die Abteilungen und Bereiche Finanzen und Innere Verwaltung.



Anna Palm ist verantwortlich für die Abteilungen und Bereiche der Berufsausübung und Kommunikation

Die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein hat mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ihre Geschäftsführung neu aufgestellt. Anna Palm und Alexander Company leiten von diesem Zeitpunkt an die Geschäfte der Kammer.

Alexander Company studierte Betriebswirtschaft für den Bereich New Public Management. Nach einer Tätigkeit für die Deutsche Rentenversicherung arbeitete er in den vergangenen Jahren für die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung in Köln. Dort war er zunächst stellvertretender Abteilungsleiter für die Bereiche Finanzen und Innere Verwaltung, später Abteilungsleiter für den Bereich Innere Revision. Bei der Zahnärztekammer

Nordrhein übernimmt er nun die Abteilungen und Bereiche Finanzen und Innere Verwaltung. „Wir freuen uns, mit Herrn Company einen ausgewiesenen Experten in den Bereichen Finanzen, Risikocontrolling, Revision und öffentliche Verwaltung an Bord geholt zu haben“, erklärt Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein.

Anna Palm ist bereits seit 2016 für die Zahnärztekammer tätig, zunächst als Abteilungsleiterin politische Kommunikation, seit September 2019 als Mitglied der Geschäftsführung. Zukünftig ist sie verantwortlich für die Abteilungen und Bereiche der Berufsausübung und Kommunikation. Palm studierte Sozialwissenschaften in Berlin und war vor ihrem Engagement in der Zahnärztekammer in der Politik- und Kommunikationsberatung für Unternehmen und Verbände der Medizintechnik und Pharmaindustrie tätig.

Beide Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.

Dr. Pilgrim hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 nach rund elf Jahren die Geschäftsführung der Zahnärztekammer Nordrhein verlassen, steht aber dem Haus weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. „Ich bedanke mich bei Christian Pilgrim für die gute und intensive Zusammenarbeit und bin sehr froh, dass er der Zahnärztekammer in anderer Funktion erhalten bleibt“, so Dr. Hausweiler. ■

**ZÄK Nordrhein**

ZAHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN



## HINWEIS ZUR RUBRIK „PERSONALIEN“

Falls Sie eine Veröffentlichung Ihrer persönlichen Daten in der Rubrik „Personalien“ nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an die

Zahnärztekammer Nordrhein  
Susanne Paprotny  
Ressortleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel. 0211/44704-210  
paprotny@zaek-nr.de



## HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

# DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



## ZAHNERSATZ ANDERS EINGEGLIEDERT ALS GENEHMIGT?



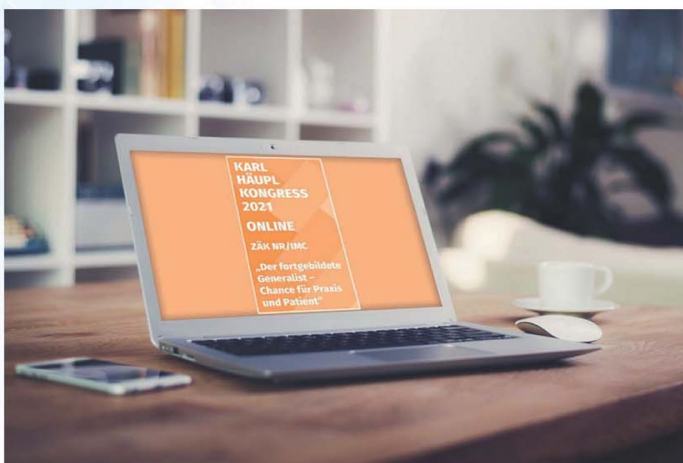
Abrechnung

Erstellt am: 04. Januar 2021

Wir möchten Sie hiermit auf wiederkehrende Abrechnungsfehler hinsichtlich des vorgesehenen, genehmigten und eingegliederten Zahnersatzes hinweisen.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



## KARL-HÄUPL-KONGRESS WIRD DIGITAL



Termine

Erstellt am: 11. Januar 2021

Der jährliche Fortbildungskongress der Zahnärztekammer Nordrhein wird 2021 erstmals als rein digitale Veranstaltung angeboten. Die eintägige Online-Fortbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte steht unter dem Thema „Der fortgebildete Generalist – Chance für Praxis und Patient“.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN

# Änderungen der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

Neue Regelungen und neuer Vordruck ab 1.1.2021

Zum 1.1.2021 ist die geänderte Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ) in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind neue Verordnungen von Heilmitteln nur noch auf dem ab dem 1.1.2021 geltenden Vordruck und unter Maßgabe der neuen Regelungen der HeilM-RL ZÄ möglich.

Die ab dem 1.1.2021 zu nutzende neue Fassung des Vordrucks können Sie bei der KZV Nordrhein bestellen und finden, zusammen mit den entsprechenden Ausfüllhinweisen, auch auf der Webseite der KZBV unter der folgenden Adresse: <https://www.kzbv.de/zahnaerztliche-heilmittel-richtlinie.1147.de.html>.

Dort finden Sie auch die aktualisierte Broschüre „Die zahnärztliche Heilmittelverordnung So verschreiben Sie richtig“. Die Druckversion der Broschüre liefern wir nach, sobald sie uns vorliegt.

Die ab dem 1.1.2021 gültige Fassung der Richtlinie finden Sie unter der folgenden Adresse beim Gemeinsamen Bundesausschuss: [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2325/HeilM-RL-ZAE\\_2020-05-14\\_iK-2021-01-01.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2325/HeilM-RL-ZAE_2020-05-14_iK-2021-01-01.pdf)

In Übereinstimmung mit den Festlegungen der ärztlichen Heilmittel-Richtlinie behalten vor dem 1.1.2021 ausgestellte zahnärztliche Heilmittelverordnungen über den 1.1.2021 hinaus ihre Gültigkeit und verordnete Therapien können darüber hinaus durchgeführt werden, bis alle Behandlungseinheiten dieser Verordnung erbracht wurden.

Verordnungen, die ab dem 1.1.2021 ausgestellt werden, gelten als neuer Verordnungsfall nach § 6 HeilM-RL ZÄ und es ist ausschließlich der Vordruck gemäß der 18. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z (Vordruck 9 Anlage 14a BMV-Z) zu verwenden.

Die wichtigsten Änderungen finden Sie hier im Überblick:

## Gültigkeit von Heilmittelverordnungen (§ 14 HeilM-RL ZÄ)

Der späteste Behandlungsbeginn wird, wie schon aufgrund der aktuellen Corona-Sonderregelung, nun dauerhaft von 14 auf 28 Tage erweitert. In Fällen mit dringlichem Behandlungsbedarf muss die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Tage begonnen werden. Das entsprechende Feld auf dem neuen Vordruck ist anzukreuzen.

## Verordnungsfall, orientierende Behandlungsmenge und Höchstmenge (§ 6 HeilM-RL ZÄ)

Künftig wird nicht mehr zwischen Erstverordnung, Folgeverordnung und einer Verordnung außerhalb des Regelfalls unterschieden. Ab dem 1.1.2021 gilt der „Verordnungsfall“ mit einer „orientierenden Behandlungsmenge“ und der „Höchstmenge“.

Die „Höchstmenge“ definiert die zulässige Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung aufgrund der Indikation nach dem Heilmittelkatalog Zahnärzte. Die „orientierende Behandlungsmenge“ definiert die Summe der Behandlungseinheiten mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Diese kann bei medizinischem Bedarf im Einzelfall auch ohne eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse überschritten werden. In der Patientenakte ist eine entsprechende Dokumentation bezüglich der Erforderlichkeit und der individuellen medizinischen Gründe vorzunehmen.

Hinsichtlich des „Verordnungsfalls“ ist das Datum der letzten Heilmittelverordnung entscheidend. Liegt es noch keine sechs Monate zurück, wird der bisherige Verordnungsfall fortgeführt. Bei einem Zeitraum ab sechs Monaten liegt ein neuer Verordnungsfall vor.

## Doppelbehandlungen (§ 10 Abs. 5 HeilM-RL ZÄ)

In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann ein vorrangiges Heilmittel auch als zusammenhängende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet und erbracht werden. Doppelbehandlungen kommen in der Regel nur bei den Diagnosegruppen CD2, ZNSZ und SCZ in Betracht. Wenn der Vertragszahnarzt die Abgabe in Form einer Doppelbehandlung wünscht, trägt er dies im Feld „Weitere Hinweise“ ein.

Bitte entnehmen Sie weiterführende Informationen zu den Änderungen der HeilM-RL ZÄ dem Internetauftritt der KZBV. Sie finden diese auch unter [www.kzvn.de](http://www.kzvn.de).

Aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Geltung ab dem 1.10.2020, siehe auch Informationsdienst 6/2020, ist in der Übersicht der KZBV noch das entsprechende Datum genannt. ■

Abteilung Prüfwesen der KZV Nordrhein

# Eigenständige Richtlinie für Parodontitisbehandlung

Neue PAR-Richtlinie voraussichtlich ab drittem Quartal

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17. Dezember 2020 basierend auf dem Vorschlag der KZBV entschieden, die Regelungen zur Ausgestaltung der systematischen Behandlung von Parodontopathien in eine eigenständige Richtlinie (PAR-Richtlinie) zu überführen.

## Veraltete Behandlungsrichtlinie

Die neue PAR-Richtlinie ist ein versorgungspolitischer Meilenstein auf dem Weg zu einer weiteren Verbesserung der Mundgesundheit, für den sich die Zahnärzteschaft jahrelang in fachlichen Beratungen und intensiven Verhandlungen gegen große Widerstände der Kassen eingesetzt hat. Mit den bislang im Katalog der Gesetzlichen Krankenversicherung verankerten Leistungen war eine nachhaltige Parodontitisbehandlung nicht mehr möglich. Denn die derzeit noch geltende Behandlungsrichtlinie ist veraltet und berücksichtigte keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse oder eine strukturierte Nachsorge, die den Behandlungserfolg nachhaltig sichern soll.



„Aktuelle Informationen erhalten Sie jederzeit auf unserer Homepage unter [www.kzvnr.de](http://www.kzvnr.de).“

Abteilung Vertragswesen

## Inhalte der PAR-Richtlinie

Die Inhalte der neuen PAR-Richtlinie setzen auf der aktuellen wissenschaftlichen Klassifikation der Fachgesellschaften auf. Ein umfassendes, am individuellen Bedarf ausgerichtetes Maßnahmenprogramm ist dann Teil der Behandlung. Dazu gehört in Zukunft auch eine patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung sowie ein parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch. Das soll mehr Verständnis und die Compliance beim Patienten schaffen und zu einer besseren Mundhygienefähigkeit und Gesundheitskompetenz der Patienten führen.

Einen bedeutenden Stellenwert nimmt auch die unterstützende Parodontitistherapie (UPT) ein. Versicherte können, ausgerichtet am individuellen Bedarf, künftig grundsätzlich zwei Jahre nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase eine strukturierte Nachsorge in Anspruch nehmen, um den Behandlungserfolg zu sichern. Damit schließt sich eine entscheidende Lücke in der bisherigen parodontologischen Versorgung in Deutschland.

## Inanspruchnahme voraussichtlich ab Quartal III/2021

Die Beschlüsse zur Erstfassung der Richtlinie und zur Anpassung der geltenden Behandlungsrichtlinie werden dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und treten nach Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 1. Juli 2021 in Kraft.

Das neue Vorgehen zur systematischen Diagnostik und Behandlung von Parodontopathien kann von Zahnärztinnen und Zahnärzten erbracht werden, nachdem der Bewertungsausschuss der KZBV und des GKV-Spitzenverbandes die Höhe der zahnärztlichen Vergütung festgelegt hat. Dies wird voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2021 der Fall sein. Bis dahin können die bisherigen Leistungen zur Parodontitisbehandlung unverändert in Anspruch genommen werden.

Erst nach Abschluss der nun noch anstehenden Verhandlungen im Bewertungsausschuss werden wir Ihnen daher gesonderte detaillierte Informationen zu Vergütung und Umsetzung der Leistungen in der Versorgung zur Verfügung stellen können. Den Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der PAR-Richtlinie können Sie bereits auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/4623> einsehen. ■

Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein



## Lasst Bilder sprechen!

Malwettbewerb in der ZahnZeit 2/2020

Stapelweise tolle Einsendungen zum Malwettbewerb mit Doktor Zahntiger – ein gewohntes Bild in der Redaktion, wenn wieder eine neue Ausgabe der ZahnZeit, des Magazins für Patienten der KZV Nordrhein, erschienen ist.

Das riesige Plakat mit Bildern und die Fotos, die 20 Kinder der Klasse 4b der Gudrun-Pausewang-Schule in Bergheim im letzten Dezember nach Düsseldorf geschickt haben, haben Dr. Susanne Schorr aber dennoch ganz besonders gefreut. Von ihr stammen die Figuren und die Geschichten rund um Doktor Zahntiger und seine Dschungelpraxis.

„Ich bin wirklich stolz, dass Doktor Zahntiger auch nach fast 20 Jahren noch aktuell ist.“

**Dr. Susanne Schorr**

Die Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses meinte dann auch begeistert: „Die 20 Kinder um Lehrerin Susanne Zimmermann haben mit den individuellen kleinen Kunstwerken und den Tiermasken noch einmal alles übertroffen, was ich bislang an Einsendungen zu unserem Malwettbewerb in der ZahnZeit gesehen habe. Und da erinnere ich mich an viele gut ausgeführte Bilder und ebenso viele kreative Ideen zu Themen um Zahngesundheit und gesunde Ernährung! Man sieht, wie sehr man Schüler für ein fächerübergreifendes Projekt zu den Themen ‚Zahnhygiene‘ und ‚Zahngesundheit‘ begeistern kann. Ich bin wirklich stolz, dass unser Doktor Zahntiger auch nach jetzt fast 20 Jahren noch aktuell ist.“



Tatsächlich ist dem nichts hinzuzufügen, darum lassen wir Bilder sprechen. Schauen Sie selbst!

**Dr. Uwe Neddermeyer**

### ZAHNZEIT WINTER 2020/21 BESTELLEN

**Redaktion ZahnZeit**

KZV Nordrhein, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Tel./Fax 0211 9684 279/332

#### Aus dem Inhalt

- Regelmäßig zum Zahnarzt. Karies und Mundkrebs warten nicht!
- Infektionsschutz in der Zahnarztpraxis
- Bis zu 75 Prozent Festzuschuss zu Ihrem Zahnersatz
- Festzuschüsse zum Zahnersatz – eine gute Regelung!



# Sitzungstermine 2021

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



## SITZUNGSTERMIN

24. Februar 2021  
24. März 2021  
28. April 2021  
19. Mai 2021  
16. Juni 2021

## ABGABETERMIN

25. Januar 2021  
23. Februar 2021  
29. März 2021  
19. April 2021  
17. Mai 2021

## SITZUNGSTERMIN

25. August 2021  
22. September 2021  
27. Oktober 2021  
17. November 2021  
15. Dezember 2021

## ABGABETERMIN

26. Juli 2021  
23. August 2021  
27. September 2021  
18. Oktober 2021  
15. November 2021

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

**DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!**

## Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

## Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

## Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

08/2020  
14.12.2020

# INFORMATIONSDIENST

## Aus dem ID – nicht vergessen!

### Kontrolluntersuchung während der Corona-Pandemie

Zuletzt haben sich Anfragen von Patienten/innen bei uns gehäuft, bei denen im Jahr 2020 noch eine Kontrolluntersuchung anstand. Es handelte sich hierbei um Personen, die selbst oder deren Angehörige Risikogruppen angehören. Sie fragten sich, ob sie ihren Anspruch auf erhöhte Festzuschüsse verlieren, wenn sie wegen der aktuellen Situation, eine Kontrolluntersuchung ausfallen lassen.

Seitens der Krankenkassen wurden diese Patienten/innen an uns verwiesen. Selbstverständlich beantworten wir solche Anfragen.

Falls auch bei Ihnen in der Praxis diese Fragestellung auftreten sollte, können Sie Ihren Patienten/innen mitteilen, dass die **Entscheidung über die Höhe der Festzuschüsse alleine durch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse getroffen wird.**

Bei der Entscheidung über die Höhe der Festzuschüsse handelt es sich um eine leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkasse. Daher ist auch diese die richtige Ansprechpartnerin für die Patienten/innen bei eventuellen Fragen.

Die gesetzlich geregelten Bonusregelungen sind – abhängig vom Zeitraum, in dem die Vorsorgeuntersuchungen stattgefunden haben – zweigeteilt. Die Festzuschüsse erhöhen sich, wenn die Vorsorgeuntersuchungen während der **letzten fünf Jahre** vor Beginn der Behandlung stattgefunden haben. Diese Festzuschüsse erhöhen sich nochmals, wenn in den **letzten zehn Kalenderjahren** vor Beginn der Behandlung die Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen wurden (vgl. § 55 Abs.1 Satz 3 – 5 SGB V).

Wir möchten wegen der konkreten Befürchtungen der Patienten/innen, den Anspruch auf den Bonus zu verlieren, zudem auf die seit dem 1.10.2020 geltenden Regelungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 6 SGB V verweisen. Hiernach können die Krankenkassen in begründeten Ausnahmefällen die Festzuschüsse bzgl. der Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen in den **letzten zehn Kalenderjahren** auch dann erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Behandlungen die Vorsorgeuntersuchungen nur mit einer **einmaligen Unterbrechung** in Anspruch genommen hat. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die jeweils zuständige Krankenkasse der Patienten/innen. ■

Weitere Informationen und alle Anlagen finden Sie in ID 08/2020.



© adobe stock

## Zahnärztlicher Kinderpass

**Der überarbeitete Zahnärztliche Kinderpass der KZV Nordrhein ist einfach doppelt gut:**

- Er vermittelt Wissenswertes rund um die kindliche Mundgesundheit vom 6. Monat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Er erinnert an die regelmäßigen Kontrolltermine beim Zahnarzt (FU 1a bis FU 2c)

**ÜBERSICHTLICH, MODERN, INFORMATIV,  
MIT DEN NEUEN FU-POSITIONEN**





Bergischer  
Zahnärzterverein

# 125 Jahre Bergischer Zahnärzterverein

Von den Anfängen der modernen Zahnmedizin bis heute

Der Bergische Zahnärzterverein ist die älteste Organisation in der DGZMK-Familie nach der Deutschen Gesellschaft selbst, die aus dem 1859 gegründeten „Centralverein Deutscher Zahnärzte“ hervorging. Am 31. Januar 1891 gründeten Zahnärzte aus Elberfeld, Barmen, Remscheid und Solingen den „Bergischen Verein Deutscher Zahnärzte“.

Was war das für eine Zeit? Seit 1855 entstanden im Deutschen Reich nach und nach die ersten zahnärztlichen Institute an deutschen Hochschulen. In dieser Zeit wurden auch für die Zahnbehandlung wichtige Erfindungen und wissenschaftliche Entdeckungen gemacht. Wie war die berufspolitische Situation der Zahnärzte? 1895 gab es im ganzen Deutschen Reich erst 1.071 registrierte akademische Zahnärzte, denen allerdings 3.500 sogenannte „Zahnkünstler“ als Lehrberuf gegenüberstanden in Dualismus, der bis in die 1950er-Jahre erhalten blieb. 1883 wurden im Deutschen Reich Krankenkassen eingeführt.

Das älteste noch vorhandene Dokument ist eine Akte des „Königlichen Amtsgerichtes“ in Elberfeld vom 2. März 1912 mit dem Aktenzeichen Nr. 84 des Vereinsregisters. Aus der niedergelegten Satzung geht der Zweck des Vereins hervor: „a) Die Pflege der zahnärztlichen Wissenschaft, b) die Verfolgung und Förderung der Standes- und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Zahnärzte, c) die Übernahme der Vertretung zahnärztlicher Interessen den Behörden und Kassenverbänden des Bezirks und dem Publikum gegenüber, die Erteilung von Rat und Hilfe an die Mitglieder in jeder den Stand betreffenden Angelegenheit“

Nach dem Ersten Weltkrieg fand man sich zur ersten Fortbildungsveranstaltung im Jahr 1919 zusammen: Zahnarzt Otto Riechelmann demonstrierte „die Einführung des Parallelometers für die Anfertigung ausgeprägter festsitzender und abschraubbarer Brückenarbeiten aus Gold bei Kieferverletzten“. Zahnarzt Friedrich Hauptmeyer zeigte „die Verwendung des rostfreien Stahls in der Privat- und Kassenpraxis“. Prof. Dr. Dr. Carl Fritsch (Frankfurt) demonstrierte die neuesten Erfolge auf dem Gebiet der Prothetik.

Im Jahr 1921 fand die 25-Jahr-Feier des Vereins statt, zu der viele Kollegen, Dozenten und



Im Jahr 1921 fand die 25-Jahr-Feier des Vereins statt, zu der viele Kollegen, Dozenten und Professoren aus nah und fern gekommen waren.

Professoren aus nah und fern gekommen waren, wie das Gruppenbild dieser Tagung zeigt. Vereinsmitglied Dr. Borgstedt demonstrierte wie er einen Patienten hypnotisierte und dann ungehindert behandelte. „Alles geschah bei feierlicher Stille“, berichtet Dr. Hans Brinkmann. Der Referent betonte allerdings, dass es nicht immer gelinge und ihn selbst stark beanspruche. Es war für alle eine Sensation. Hypnose bei der Zahnbehandlung war zu dieser Zeit noch gänzlich unbekannt.

„Wir sind einer der größten Verbände für Zahnärzte in Deutschland. Unsere Region ist das Bergische Land im Städtedreieck Wuppertal, Remscheid und Solingen.“

[www.bezaev.de](http://www.bezaev.de)

Auf der Generalversammlung 1923 wurde die Aufgabe als Ortsverband des Wirtschaftlichen Verbandes Deutscher Zahnärzte aus der Satzung gestrichen. Damit endete das berufspolitische Engagement des Bergischen Vereins. Durch die Inflation waren die Rücklagen vieler Vereinsmitglieder vernichtet worden. Da bei Sterbefällen die Angehörigen oft kein Geld mehr für die



## Aus Nordrhein

Beerdigung hatten, wurde am 20. Juni 1924 eine freiwillige Alters- und Sterbekasse im Bergischen Verein gegründet.

1931 erfolgte eine Studienreise zu einem achttägigen Parodontose-Kurs unter der Leitung von Dr. Oskar Weski, Mitbegründer der ARPA, an der Charité in Berlin. Darauf aufbauend wurde später unter maßgeblicher Mitwirkung der Vorstandsmitglieder Dr. Wilhelm von der Thüsen und Dr. Hans Brinkmann für den Reichsverband mit den Ersatzkassen ein erster Parodontose-Vertrag abgeschlossen.

### Zeit des Nationalsozialismus

Es folgte die Zeit des Nationalsozialismus. Regionale Fortbildung war in der Reichsleitung nicht mehr erwünscht und es dauerte nicht lange, bis die vollständige Auflösung des Vereins gefordert wurde. Man fügte sich. Der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung erfolgte am 18. Januar 1935. Von da an gab es also keine Bergische Fortbildung mehr. Die Liquidation des Vereinsvermögens erwies sich wegen der Sterbekasse allerdings als recht kompliziert und konnte daher erst am 9. März 1938 abgeschlossen werden. Am 20. April 1938 wurde der Eintrag im Vereinsregister gelöscht. Es folgte der Zweite Weltkrieg, der auch unter den Ex-Mitgliedern seine Opfer forderte.

Am 11. September 1948 wurde der Verein erneut ins Leben gerufen, diesmal unter dem Namen „Bergischer Zahnärzterverein“. So konnte schon am 6. Oktober 1948 die erste Fortbildungsveranstaltung stattfinden, die von Ehrenmitglied Prof. Dr. Dr. Carl Fritsch (Frankfurt) mit dem Thema „Streifzüge durch die Prothetik“ gestaltet wurde. Der Verein wurde wieder mit Leben gefüllt. Man traf sich wieder regelmäßig zu sechs Veranstaltungen im Wintersemester, ergänzt durch Kurse und Exkursionen.

Am 3. September 1957 wurde dem Vorsitzenden des Bergischen Zahnärztervereins Dr. Hans Brinkmann (Remscheid) auf der Jahrestagung der DGZMK für seine Verdienste um die zahnärztliche Fortbildung die Hermann-Euler-Medaille, die höchste Auszeichnung der Deutschen Gesellschaft, verliehen. Dr. Brinkmann war 47 Jahre Mitglied im Vorstand (1924 bis 1971) und 23 Jahre Vorsitzender des Bergischen Zahnärztervereins (1948 bis 1971). Er hat damit diesem Verein gedient und ihn gestaltet wie kein anderer.

Exkursionen spielten eine wichtige Rolle im Bergischen Verein, auch über die Landesgrenzen hinaus, z. B. 1969 Schaan (FL), 1970 Annecy (F), 1995 Wien (A), 1996 Zürich (CH) oder 2008 Krakau (P), zuletzt ging es 2012 nach Kiel.

Wissenschaftliche Fortbildung auf höchstem Niveau war stets die Kernaufgabe des Bergischen Vereins. So traf man sich regelmäßig bei sechs bis acht Veranstaltungen im Jahr im Hörsaal und feierte Jubiläumstagungen. Besonders eindrucksvoll war der Bergische Zahnärztetag 1996 zum 100-jährigen Bestehen des Vereins mit Ministerpräsident Johannes Rau in der renovierten Historischen Wuppertaler Stadthalle.



Besonders eindrucksvoll war der Bergische Zahnärztetag 1996 zum 100-jährigen Bestehen des Vereins mit Ministerpräsident Johannes Rau in der frisch renovierten Historischen Wuppertaler Stadthalle.

### Bergischer Zahnärztetag als jährliche Tagung

Ab 2001 ist der Bergische Zahnärztetag als jährliche Tagung installiert. Highlights waren 2004 die Gemeinschaftstagung mit der DGZ und 2008 die Gemeinschaftstagung mit der DGZPW. Das Programm wurde seit 2000 auf acht bis zehn Veranstaltungen für Zahnärzte und zwei Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen ausgeweitet. Die Bandbreite reicht von dreistündigen Vorlesungen über Seminare und Symposien bis zu Tageskursen.

2019 endete der 20-jährige Vorsitz von Dr. Hans Roger Kolwes (2015 Verdienstmedaille der ZÄK Nordrhein, 2018 Ehrenmedaille der DGZMK). Die neuen Vorsitzenden sind Dr. Rainer Erhard und Dr. Felix Nolzen. Dr. Kolwes verbleibt als Ehrenvorsitzender im Vorstand.



Dr. Rainer Erhard, Dr. Hans Roger Kolwes und Dr. Felix Nolzen

Die Corona-Pandemie ging 2020 auch am Bergischen Verein nicht spurlos vorüber. Wir waren gezwungen, den im Mai geplanten Bergischen Zahnärztetag um ein Jahr zu verschieben, zwei weitere Veranstaltungen vor der Sommerpause mussten ebenfalls abgesagt werden. Erstmals wurden Onlineveranstaltungen angeboten. Im September konnten wir zwei Präsenzveranstaltungen mit dem Hygienekonzept des Vereins durchführen – bevor uns die Pandemie wieder in den Onlinemodus gezwungen hat.

Wir sind jedoch zuversichtlich, dass der Jubiläumskongress mit dem Thema „Kinderzahnheilkunde“ am 11. und 12. Juni 2021 stattfinden kann. Je nach Infektionslage wollen wir die Tagung als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung durchführen. Mit viel Glück können wir im Anschluss an den 34. Bergischen Zahnärztetag auch noch eine gesellige Jubiläumsfeier veranstalten. ■

**Dr. Hans Roger Kolwes, Wuppertal**

# BZÄK-Bundesversammlung 2020

## Pandemiebedingt online und mit reduzierter Tagesordnung

**Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens und der rechtlichen Einschränkungen für die Durchführung von Veranstaltungen hatte der Vorstand der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) im November des vergangenen Jahres einstimmig beschlossen, die für Anfang November terminierte Bundesversammlung der BZÄK Anfang November nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen.**

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes fand die Bundesversammlung am 19. Dezember 2020 online und mit reduzierter Tagesordnung statt. Die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands (GV) soll in einer Wahl-Bundesversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden, sobald die Pandemie es zulässt.

Mit dem Positionspapier des Vorstands „Zahnmedizin in Corona-Zeiten“ schlägt die BZÄK diverse Maßnahmen vor, um weitergehende dramatische Folgen für die Zahnmedizin und die Patientinnen und Patienten in Deutschland zu vermeiden. ([www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Positionspapier\\_BV\\_2020.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Positionspapier_BV_2020.pdf))

Nach den Berichten der Präsidenten wurden der Jahresabschluss 2019 und der Haushaltsplan 2021 verabschiedet.

In seinem politischen Bericht sprach BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel über die Zahnmedizin in der Pandemie: die Herausforderungen von Materialmangel, existentiellen Einnahmehinbrüchen, massenhafter Kurzarbeit, keiner ebenbürtigen politischen Unterstützung dieser Facharztgruppe und viele Wissenslücken in der Gesellschaft. Engel verwies auf die daraufhin gestartete BZÄK-Kommunikationsoffensive #GesundAbMund, die Informationsdefizite beheben soll. (<https://gesund-ab-mund.de>)

Dass Gesundheit kein Markt sei wie jeder andere, rücke erneut die Themen Fremdinvestoren, Flächendeckende Versorgung sowie Kommerzialisierungsschübe aus Brüssel ins Blickfeld. Engel warb zudem um Frauen in der Standespolitik, die BZÄK reiche die Hand, Frauen sollten sich einbringen und Männer dies unterstützen. Weitere Punkte waren u.a. das Duale Gesundheitssystem und die Approbationsordnung.

BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich sprach über die erschwerte, aber für die Patientinnen und Patienten stets gesicherte Versorgung während der Pandemie, den erhöhten Aufklärungsbedarf, über Falschmeldungen und Irrationalität, die zu unbegründeten Ängsten sowie Schäden führten und über die Informationskanäle und Materialien der BZÄK zügig korrigiert werden mussten. Zudem verwies er auf die Bedeutung von Prävention – und in diesem Zuge auf die konzeptionellen Schritte der BZÄK zur Aufklärung über Parodontalerkrankungen in der Bevölkerung.

Prof. Dr. Christoph Benz, BZÄK-Vizepräsident, wies auf die bereits vor der Pandemie strengen und kostenintensiven Hygieneaufwendungen in Zahnarztpraxen hin. Dieser Aufwand habe nun erst echte Wertschätzung erhalten.

Digitalisierung und Bürokratie seien nun ebenso auf dem Radar, besser und bürokratieschlanker nach der Krise aufgestellt zu sein, sei das Ziel.

Weitere Informationen unter:

[www.bzaek.de/deutscher-zahnaerztetag.html](http://www.bzaek.de/deutscher-zahnaerztetag.html) sowie #dzt20 ■

**Quelle: BZÄK-Klartext 12/20**



Der Geschäftsführende BZÄK-Vorstand am 19. Dezember 2020 in Berlin zur Online-Bundesversammlung mit Abstand und Maske: Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Präsident Dr. Peter Engel und Vizepräsident Prof. Dr. Christoph Benz

# Deutschland auf den Zahn gefühlt

Feldstudie zum kieferorthopädischen Modul für DMS 6

**Seit Januar 2021 sind Studienzahnärzte in Deutschland unterwegs, um für das kieferorthopädische Modul der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie des Instituts der Deutschen Zahnärzte acht- und neunjährige Kinder zu untersuchen.**

Für die größte wissenschaftliche Studie zur Erforschung der Mundgesundheit der Bevölkerung in Deutschland reisen seit 1989 etwa alle acht Jahre Zahnärztinnen und -ärzte durchs Land und beurteilen die Mundgesundheit ausgewählter Personen. Für diese Untersuchungen werden verschiedene Altersgruppen ausgewählt. In der Öffentlichkeit heißt die „Sechste Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS 6), die vom Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) geleitet wird „Deutschland auf den Zahn gefühlt“.

## Informationslücke seit 31 Jahre

Die DMS 6 setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die für den Zeitraum 2021 bis 2023 geplant sind. Beim diesjährigen Modul steht die Kieferorthopädie im Mittelpunkt: Bei acht- und

neunjährigen Kindern werden Mundgesundheit sowie Zahn- und Kieferstellungen ermittelt, um im zweiten Schritt den kieferorthopädischen Versorgungsbedarf daraus ableiten zu können. Dafür werden im Zeitraum von Januar bis März 2021 an 16 verschiedenen Orten in Deutschland insgesamt ungefähr 670 Kinder untersucht.

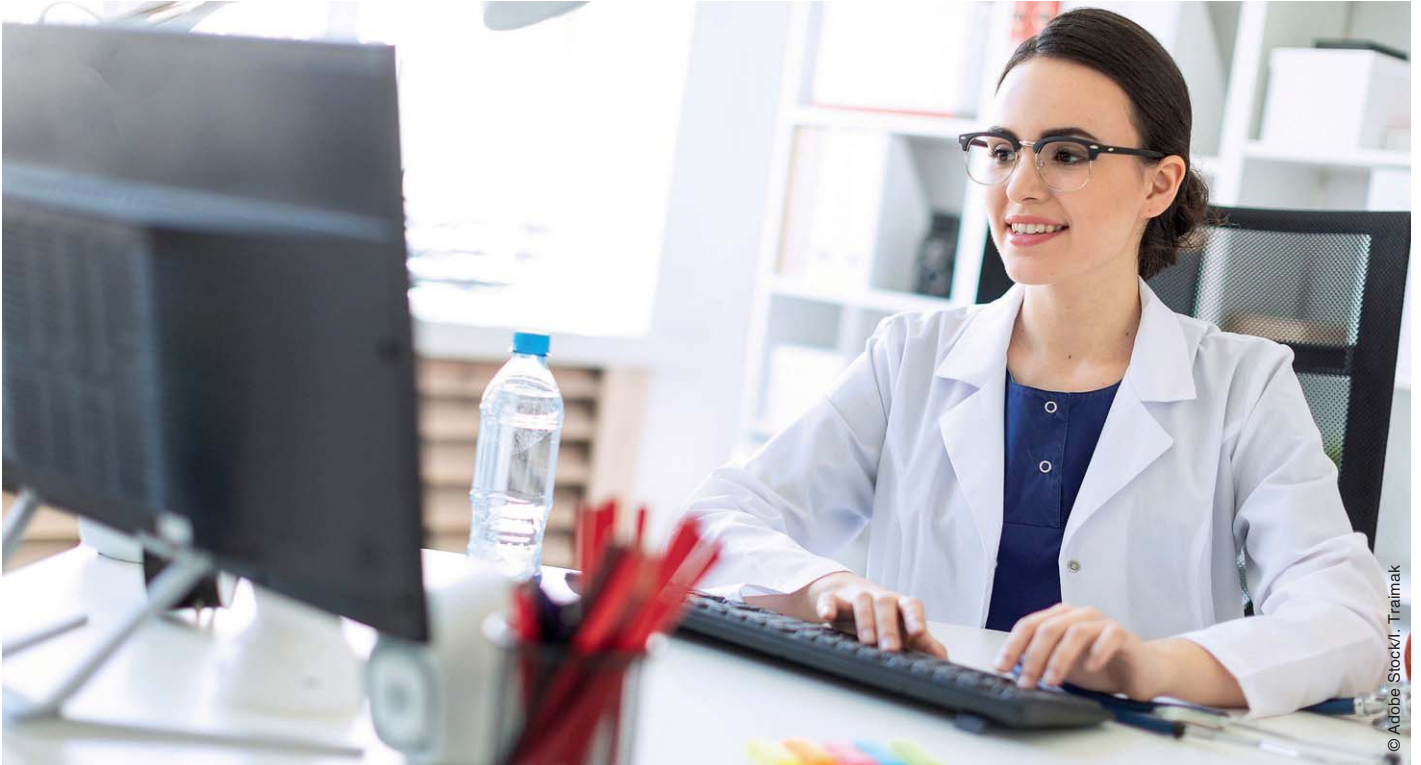
Da seit 31 Jahren Zahn- und Kieferstellungen nicht mehr ermittelt worden sind, möchten die Studie Fragen beantworten, wie zum Beispiel: Wie verbreitet ist Karies bei acht- und neunjährigen Kindern in Deutschland heute? Oder: Wie verbreitet sind Zahnfehlstellungen („schiefe Zähne“)?

Finanziert wird die Studie von der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO), der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV). ■

**Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein  
BZÄK und KZBV**

# IT-Sicherheitsrichtlinie beschlossen

Eindeutiges Votum der Vertreterversammlung der KZBV



**Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hat im schriftlichen Umlaufverfahren der „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ zugestimmt.**

Der Gesetzgeber hatte KZBV und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz verpflichtet, die IT-Sicherheitsanforderungen für Zahnarzt- und

Arztpraxen in einer speziellen Richtlinie verbindlich festzulegen. Die Richtlinie für die Zahnärzteschaft wurde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt und muss nach dem Willen des Gesetzgebers jährlich aktualisiert werden. Die jetzt beschlossene Fassung tritt am Tag nach Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 3/2021 der „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (zm) am 1. Februar in Kraft. Zu dem genannten Zeitpunkt können der Richtlinienentwurf und weite-

## HINTERGRUND: DIE IT-SICHERHEITSRICHTLINIE

Übergeordnetes Ziel der Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragszahnärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung ist es, mittels klarer Vorgaben Zahnärzte, Ärzte und Psychotherapeuten dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten in den Praxen künftig noch besser zu schützen. Die Anforderungen werden gezielt auf die jeweilige Praxisgröße ausgerichtet und definieren besonders relevante sicherheitstechnische Voraussetzungen für Aufbau und Betrieb der Praxis-EDV. Berücksichtigt wird dabei auch der inzwischen obligatorische Anschluss an die Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz mobiler Anwendungen und Geräte wie Smartphones und Tablets. Die KZBV hatte sich bei der Erstellung der Richtlinie über viele Monate dafür eingesetzt, dass die gesetzlichen Vorgaben für Zahnarztpraxen mit vernünftigem und vertretbarem Aufwand umsetzbar

sind und die Anforderungen auf das tatsächlich notwendige Maß reduziert wurden. Für die Geltung der verschiedenen Anforderungen definiert die Richtlinie unterschiedliche Umsetzungszeiträume. Weitere Informationen zur IT-Sicherheitsrichtlinie können nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie sukzessive auf der Website der KZBV abgerufen werden. Dazu zählen unter anderem ein FAQ-Katalog sowie – in Kürze – auch ein begleitender zahnarzt-spezifischer Leitfaden. Die Broschüre informiert kompakt und allgemeinverständlich über alle relevanten Aspekte der IT-Sicherheit. Zudem ermöglicht sie Zahnärztinnen und Zahnärzten in Eigenregie die Praxisinfrastruktur einem ersten „Check“ zu unterziehen und unterstützt bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Das kostenfreie Informationsangebot für Praxen und interessierte Öffentlichkeit wird in den Folgemonaten noch erweitert und fortlaufend aktualisiert.

re Informationsmaterialien dann auch auf der Website der KZBV abgerufen werden.

Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellv. Vorsitzender des Vorstandes der KZBV: „Mit der von der KZBV erarbeiteten und jetzt verabschiedeten Fassung der IT-Sicherheitsrichtlinie haben wir eine bürokratiearme Lösung gefunden, die mit dem normalen Praxisalltag gut vereinbar ist. Es ist uns dabei gelungen, mit wenigen gezielten Anforderungen ein adäquates Sicherheitsniveau für die Praxen festzulegen. Entgegen der Befürchtungen vieler Kolleginnen und Kollegen sollte den Zahnarztpraxen eine Umsetzung der Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie ohne überbordende Vorgaben und ohnegroßere zusätzliche Aufwände möglich sein. Denn diese regelt weitestgehend das, was auf Grundlage bisheriger Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ohnehin bereits vorgeschrieben ist und was in den meisten Praxen auch schon berücksichtigt wird. Ansonsten bleibt es dabei: Der messbare Aufwand zur Erfüllung der Anforderung der Richtlinie dürfte für Praxen, die bislang schon geltende Vorgaben beachten, vergleichsweise gering sein. Insbesondere auch diese Botschaft gilt es nun immer wieder in die Praxen zu kommunizieren.“

**KZBV, Pressemitteilung, 19.1.2021**

**IT-SICHERHEITSRICHTLINIE**

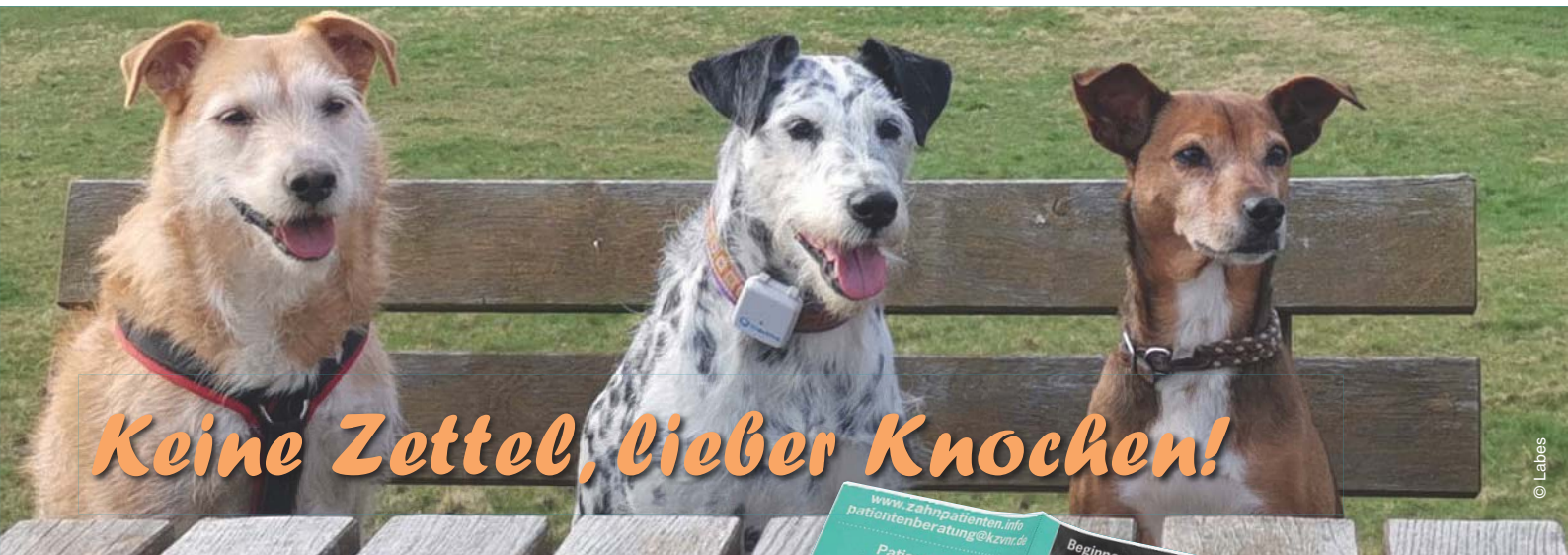
Die vom Gesetzgeber geforderte IT-Sicherheitsrichtlinie sollte bereits zum 1. Juli 2020 eingeführt werden. Die schwer lesbare Richtlinie wurde dann seitens der KZBV in Zusammenarbeit mit den KZVen vollständig überarbeitet. Das Ergebnis stellt die wichtigsten Aspekte der IT-Sicherheit praxistauglich und übersichtlich dar. Die notwendige Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik ist erfolgt und die VV der KZBV hat die Richtlinie verabschiedet.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie trat somit am 1. Februar 2021 in Kraft. Die Sicherheitsrichtlinie definiert den Geltungsbereich und differenziert die Maßnahmen nach drei Praxisgrößen:

- Praxen mit bis zu 5 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen
- Praxen mit 6 bis 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen
- Praxen mit über 20 ständig mit der Datenverarbeitung betraute Personen

In den Anlagen der IT-Sicherheitsrichtlinie sind die Anforderungen nach den EDV Schwerpunktthemen tabellarisch mit Erläuterungen und dem Zeitpunkt, ab dem sie umgesetzt sein sollen, aufgeführt.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie steht auf der Website der KZBV [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) zur Verfügung.



**Keine Zettel, lieber Knochen!**

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

Wenn möglich, bitte in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

**Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein**

**www.zahnpatienten.info**  
patientenberatung@kzvm.de

**Patiententelefon**  
Dienstag 10 bis 12 Uhr  
Donnerstag 14 bis 16 Uhr  
0211 / 23 39 96 68 (allgemein)  
0211 / 17 17 91 45 (Zahnarzt)

An jedem ersten Mittwoch im Monat können Sie von 14 bis 16 Uhr einen Zahnarzt persönlich befragen  
0211 / 22 96 24 33

**Zahnärztlicher Notdienst Nordrhein**  
0 18 05 / 98 67 00\*

\*14 Cent/Min. A. u. B. Festnetz + Mobilfunknetze

**Beginnen Sie Ihren Tag mit einem Lächeln**

**BITTE KOMMEN SIE ZUR BEHANDLUNG AM**

Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr
Mo - Di - Mi - Do - Fr:	um	Uhr

Geben Sie uns bitte Bescheid, wenn Sie den Termin nicht einhalten können.

2x jährlich zum Zahnarzt zur Vorsorgeuntersuchung!

Zahnsteinentfernung\* für GKV-Versicherte  
1x jährlich kostenfrei!

\*Entfernen harter Beläge

Stempel:

© Labes

ZAHNÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF [WWW.ZAEK-NR.DE](http://WWW.ZAEK-NR.DE)

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink:

[www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen)

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN IM JANUAR 2021

### Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein

Amtliche Bekanntmachung vom 5. Januar 2021

### Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Amtliche Bekanntmachung vom 5. Januar 2021

### Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Amtliche Bekanntmachung vom 5. Januar 2021

### Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeits- prüfungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ZHG und für die Durchführung der Sprachprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG

Amtliche Bekanntmachung vom 5. Januar 2021

ZÄK Nordrhein

## KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



**Die 10. Vertreterversammlung,  
Amtsperiode 2017 – 2022, findet statt am**

**SAMSTAG, 29. MAI 2021.**

**Tagungsstätte:** voraussichtlich  
Van der Valk Airporthotel Düsseldorf  
Am Hülserhof 57  
40472 Düsseldorf  
Tel. 0211/200 63 0  
Fax 0211/200 63 200

**Beginn:** 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung. Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

**Dr. Ludwig Schorr**

**Vorsitzender der Vertreterversammlung**

## VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

**Im Jahr 2021 werden folgende Beratungstage angeboten:**

24. März 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Krefeld
21. April 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
26. Mai 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Essen
23. Juni 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Aachen

20. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
27. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
27. November 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

**Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein  
Der Verwaltungsausschuss**



# ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF FACEBOOK



# Begründet und nicht erstattet?

Probleme mit der medizinischen Notwendigkeit und Besonderheiten der Beihilfe



Dr. Georg Thomas betonte, dass die Frage der medizinischen Notwendigkeit im Streitfall durch einen neutralen Sachverständigen zu beantworten ist.

Jeder kennt die Situation aus der täglichen Praxis: Die Therapie ist gut verlaufen, der Patient ist sehr zufrieden, doch trotz korrekter Erstellung der Rechnung werden Teilbeträge nicht erstattet. Der Patient wendet sich hilfeschend an seinen Zahnarzt oder seine Zahnärztin: „Herr Doktor, die Beihilfe bezahlt das nicht“ oder „Meine Versicherung hat gesagt, die Leistungen waren medizinisch nicht notwendig“.

## War die Leistung wirklich medizinisch nicht notwendig, und was bedeutet das überhaupt?

Die Fragestellung der Leistungserbringer nach der medizinischen Notwendigkeit begründet sich nach den Ausführungen von Dr. Georg Thomas einmal aus der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und einmal aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH).

In § 1 der GOZ ist verankert, dass der Zahnarzt Vergütungen nur für Leistungen berechnen darf, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind – ausgenommen sind Verlangensleistungen. In den vom Referenten beschriebenen Fällen stellt der Leistungserbringer die medizinische Notwendigkeit der durchgeführten Therapie infrage. Dabei ist der Begriff der medizinischen Notwendigkeit nicht im Hinblick auf „Brauche ich das?“ oder „Geht es auch einfacher oder preiswerter?“ zu verstehen. Vielmehr hat der BGH den Begriff der medizinischen Notwendig-

keit seit Langem sehr klar beschrieben und meint mit einer medizinischen Notwendigkeit eine anerkannte Therapieform, die in der Lage ist, eine Erkrankung zu heilen oder zu lindern. Die geltende Rechtsprechung betont dabei ausdrücklich, dass die medizinische Notwendigkeit nicht unter dem Blickwinkel einer kostengünstigeren Behandlung zu betrachten ist. Vielmehr ist bei der Frage der medizinischen Notwendigkeit zu prüfen, ob die durchgeführte Therapie eine anerkannte Therapieform darstellt und ob sie in der Lage ist, eine Erkrankung zu heilen.

Beispielhaft wurde die medizinische Notwendigkeit einer Implantatinserterion bei einem bestehenden Freierde beidseits im Oberkiefer mit einem vorhandenen Restzahnbestand von 13 bis 23 diskutiert. Auch wenn mit der Modellgussversorgung oder der Erstellung eines kombiniert festsitzenden Zahnersatzes, z.B. einer Teleskopprothese, anerkannte Versorgungsformen bestehen, stellt die Insertion von Implantaten im beidseitigen Freierde eine medizinisch notwendige Leistung dar. Implantate stellen eine dem allgemein anerkannten Stand der Zahnmedizi-

---

„Der BGH hat den Begriff der medizinischen Notwendigkeit seit Langem sehr klar beschrieben und meint mit einer medizinischen Notwendigkeit eine anerkannte Therapieform, die in der Lage ist, eine Erkrankung zu heilen oder zu lindern.“

**Dr. Georg Thomas**

---

nischen Wissenschaft entsprechende Behandlung dar und sind in der Lage, das Krankheitsbild fehlender Zähne zu therapieren. Damit erfüllt eine geplante Implantatinserterion die Anforderungen, die der BGH an den Begriff der medizinischen Notwendigkeit gestellt hat.

Dr. Thomas betonte, dass gerade nicht die Frage nach der einfachen Versorgung über eine medizinisch notwendige Leistung entscheidet. Im Streitfall hat die Rechtsprechung darüber hinaus festgelegt, dass die Frage der medizinischen Notwendigkeit am Ende weder durch die Versicherung, noch durch den behandelnden Zahnarzt, sondern durch einen neutralen Sachverständigen zu beantworten ist. Er betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit einer umfassenden Schulung der Gerichtsgutachter der Zahnärztekammern gerade auch in diesen Fragen, damit sich Patienten, Kollegen und Leistungserstatter im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf einen kompetenten Sachverständigen verlassen können.

Gebührenrecht ist nicht Erstattungsrecht – dieser immer wieder zitierte Satz ist nach wie vor gültig. Allerdings hilft er in der täglichen Praxis nicht, denn die Patienten kommen in die Praxen und bitten um Aufklärung und Hilfestellung. Viele Praxen berichten, dass insbesondere beihilfeberechtigte Patienten starken Beratungsbedarf bei der Rechnungserstattung haben. Der beihilfeberechtigte Patient bekommt eine Abrechnung über die durchgeführte Behandlung im Rahmen der GOZ. Und obwohl die Abrechnung völlig konform zur GOZ erstellt worden ist, werden Teile der Abrechnung nicht durch die Beihilfe bezahlt. Die Funktionsanalyse oder die Begründung eines Gebührenfaktors oberhalb von 2,3 sind dabei häufige Diskussionsthemen, die aus den Praxen berichtet werden.

### Die besonderen Spielregeln der Beihilfe

ZA Hans-Gerd Solzbacher, Leiter des Zahnärztlichen Dienstes der Stadt Dortmund, und ZA Oliver Schneider, Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Leiter des Bergischen Kompetenzcenters für Öffentliche Zahngesundheit und stellvertretender Amtsleiter des Gesundheitsamts der Stadt Wuppertal, erläuterten die Besonderheiten der Beihilfe.

ZA Solzbacher erläuterte, dass die Beihilfe keine Vollversicherung ist, sondern sich aus dem sogenannten Alimentationsprinzip ableitet. So ist der beihilfeberechtigte Patient je nach seinem Familienstand zu 50 bis 70 Prozent beihilfeberechtigt. Im Bereich der Material- und Laborkosten bei prothetischen Leistungen sind 70 Prozent der Gesamtleistung beihilfefähig, davon werden entsprechend dem Beihilfeanspruch 50 bis 80 Prozent des beihilfefähigen Betrags an den beihilfeberechtigten Patienten ausbezahlt. Regelmäßig wird der verbliebene Anteil durch eine Zusatzversicherung teilweise oder vollständig abgedeckt, je nachdem, welche Vertragsform der Patient gewählt hat. Die Basis der Rechnungsstellung ist dabei die GOZ; allerdings wird der Leis-



ZA Hans-Gerd Solzbacher erläuterte, dass die Beihilfe keine Vollversicherung ist, sondern sich aus dem sogenannten Alimentationsprinzip ableitet.

tungsumfang eingeschränkt und ist in der Anlage 6 bzw. Anlage 7 der Beihilfeverordnung beschrieben. Im Ergebnis bedeutet dies zum Beispiel, dass Leistungen zur Funktionsanalyse im Rahmen prothetischer Maßnahmen erst dann beihilfefähig sind, wenn sowohl im Ober- als auch im Unterkiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die regelrechte Schlussbisslage z.B. wegen Einbruchs der vertikalen Stützzonen nicht mehr sicher feststellbar ist.

ZA Schneider hob hervor, dass im Einzelfall funktionsanalytische Maßnahmen im Rahmen prothetischer Leistungen auch bei deutlich weniger behandelten Zähnen sehr sinnvoll sein können und auch nach der GOZ berechnet werden dürfen. Allerdings ist die Leistung im Rahmen der Beihilfe eben genau durch die Anlage 6 und 7 der Beihilfeverordnung eingeschränkt, so dass in diesen Fällen in der Regel keine Beihilfefähigkeit vorliegt und damit keine Zahlung der Beihilfe erfolgen kann.

### Endodontie heute

Als Highlight des Tages hielt der Spezialist für Endodontie Dr. Christoph Sandweg aus Wuppertal, der im Auditorium saß, spontan zur großen Begeisterung des Publikums einen Kurzvortrag über die Berechnung endodontischer Leistungen. Er erläuterte, dass die Abrechnung endodontischer Leistungen über die GOZ bzw. die Beihilfe schon lange nicht mehr den aktuellen Stand der Möglichkeiten dieses Fachbereichs widerspiegelt.



Dr. Christoph Sandweg thematisierte die eingeschränkte Berechenbarkeit des Einsatzes eines Mikroskops, die z.B. bei der Trepanation nicht möglich ist.

Wie kann es etwa sein, dass man die Entfernung vitalen Pulpengewebes (ViTE) und sogar analog dazu die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes in Rechnung stellen darf – obwohl Letzteres bei einigen Beihlfemitarbeitern bis heute nicht bekannt ist –, die Entfernung der alten Wurzelfüllung im Rahmen einer Revisionsbehandlung aber nicht gesondert liquidiert werden soll, obwohl dies je nach Vorbehandlung um einen zwei- bis dreistelligen Faktor mehr Zeit in Anspruch nimmt?

Dr. Sandweg thematisierte die eingeschränkte Berechenbarkeit des Einsatzes eines Mikroskops, die z.B. bei der Trepanation nicht möglich ist. Wenn man also einen Zahn trepaniert und dabei eine Infraktur des Zahns erkennt, die man ohne Mikroskop nicht hätte sehen können, wäre die Berechnung der GOZ 0110 nicht möglich. Auch die sog. IKD (intrakanaläre bzw. intrakoronale Diagnostik) sei nicht im Leistungskatalog der Beihilfe ent-

halten und werde daher von den Beihlfestellen in der Regel nicht anerkannt.

In der Diskussion mit ZA Solzbacher und ZA Schneider ergab sich die Beihlfefähigkeit des sog. präendodontischen Aufbaus, dessen analoge Berechnung die Zahnärztekammer Nordrhein ausdrücklich befürwortet.

Dr. Sandweg gab einen Ausblick in die Zukunft im Hinblick auf die Problematik der Abrechenbarkeit von speziellen sog. biokeramischen Sealern, die – je nach Hersteller – ca. 70 Euro pro Gramm (!) kosten, im Gegensatz zu ca. 5 Euro pro Gramm (variiert sehr stark nach Hersteller) für die anderen handelsüblichen Sealer.

Andere Techniken wie z.B. die Revitalisierung werden weder in der GOZ noch von der Beihilfe auch nur im Geringsten berücksichtigt. Auch die Entfernung von Feilenfragmenten stellt eine so hochkomplexe und i.d.R. mit viel Equipment und Zeitaufwand verbundene Therapie dar, dass die gängigen Empfehlungen der analogen Abrechnung dafür nicht annähernd der Realität entsprechen.

Abschließend gab Dr. Sandweg noch einen Praxistipp und betonte die Bedeutung des keimdichten provisorischen Verschlusses im Rahmen der endodontischen Versorgung. Wird der Zahn offen gelassen oder undicht verschlossen, kann die bakterielle Besiedlung infolge ungehinderter Vermehrung wieder das ursprüngliche Level erreichen.

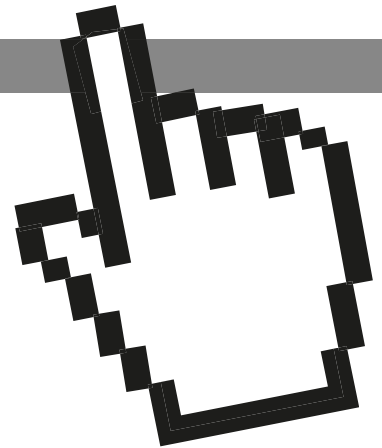
Zum Schluss galt ein großer Dank des Auditoriums allen Mitarbeitern der Zahnärztekammer Nordrhein, die ein fantastisches Hygienekonzept erstellt haben und es so ermöglichten, dass die Veranstaltung überhaupt durchgeführt werden konnte. Ganz herzlichen Dank an Ralf Stürwold, Jan-Philipp Hefer und ebenso an Friderike Burk für die kurzfristige Organisation. ■

**Dr. Georg Thomas, Krefeld**



# dentoffert

Angebote – Gesuche



## Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

**kostenlos**

**regional**

**zielgerichtet**

**[www.dentoffert.de](http://www.dentoffert.de)**

**dentoffert**

ist ein kostenloser Service  
der Zahnärztekammer Nordrhein



# KH/ KHI-Thementag

Keramik oder Metall – was, wann und wie?



Am 20 März 2021 bietet das Karl-Häupl-Institut einen Thementag unter dem Titel „Keramik oder Metall – was, wann und wie?“ an.

Bei der prothetischen rekonstruktiven Rehabilitation konkurrieren immer noch zwei Werkstoffe miteinander: Unterschiedliche Keramiken und Metalllegierungen.

Auf Seiten des Behandlers erfordern diese Werkstoffe ein jeweils werkstoffgerechtes Vorgehen, welches zum Teil durch große Komplexität gekennzeichnet ist. Insbesondere bei den Keramiken findet kontinuierlich eine kostenintensive Weiterentwicklung statt, während die Verwendung von Metalllegierungen als bewährt gelten kann und immer noch dem so genannten Goldstandard zugeordnet wird. Bei entsprechender Gewichtung der Ästhetik werden vollkeramische Restaurationen vermehrt im Frontzahnbereich inkorporiert, die Seitenzahnbereiche hingegen werden noch häufig mit metallkeramischen Restaurationen versorgt.

## KHI-THEMENTAG

**Termin:** Samstag, 20. März 2021  
9 bis 16 Uhr

**Veranstaltungsort:** Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

**Fp.:** 8

**Kurs-Nr.:** 21038

**Teilnehmergebühr:** 300 €

**Anmeldung:** <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21038>  
[www.khi-direkt/#/Kurs/21038](http://www.khi-direkt/#/Kurs/21038)  
Fax: 0211 44704-401



Aufgrund der hohen Techniksensitivität erfordern Keramiken eine stringente Systematisierung der Therapieabläufe, um die Komplikationsraten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist eine nicht anatoforme Gestaltung des zu verblendenden Zirkonoxid-Gerüsts genauso zu nennen, wie die Reduzierung nachträglicher Einschleifmaßnahmen zur Vermeidung späterer Chipping-Frakturen des Verblendmaterials.

Die Anwendung der Adhäsivtechnik bei der Lithiumdisilikatkeramik, die eine vorteilhafte Transluzenz und Biegefestigkeit aufweist, ermöglicht ein primär defektorientiertes Vorgehen bei größtmöglicher Substanzschonung. Unabhängig vom verwendeten Werkstoff ist es bei ausgedehnten Defekten sinnvoll, eine Überkupplung von Höckern vorzunehmen, um die auf die Kaufläche einwirkenden Kräfte besser zu verteilen und geschwächte Höcker zu stabilisieren. Die Überlebensraten von Teilkronen aus Keramik und Gold liegen dabei auf ähnlich hohem Niveau, wobei sich aufgrund dessen, dass Gold kaum fakturieren kann, für Goldrestaurationen geringfügig bessere Werte ergeben.

Ich würde mich sehr freuen, wenn dieser mit hochkarätigen Referenten besetzte Thementag für Ihren Praxisalltag eine wertvolle Unterstützung darstellen würde. ■

**Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz**  
Fortbildungsreferent/ZÄK Nordrhein

## HINWEIS

Aufgrund der Vorgaben der derzeit bis zum 31.01.2021 gültigen Corona-Schutzverordnung NRW gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage darüber, ob der KHI-Thementag am 20. März 2021 als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseiten der Zahnärztekammer Nordrhein [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) und des Karl-Häupl-Instituts [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de) sowie über den Facebook-Auftritt der Zahnärztekammer Nordrhein [www.facebook.com/zaeknr](http://www.facebook.com/zaeknr).

## Programm

9 Uhr	<b>Begrüßung</b>  <i>Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz</i>
9.15 Uhr	<b>Goldrestaurationen – analoger und digitaler Workflow</b>  <i>Dr. Michael Hohaus</i>
10.15 Uhr	Pause
10.30 Uhr	<b>Keramische Restaurationen</b>  <i>ZA Ulf Krueger-Janson</i>
11.30 Uhr	<b>Die Gold Restauration mittels Inlays oder Teilkronen?</b> <b>Biomechanische und biomedizinische Aspekte bei der Entscheidungsfindung</b>  <i>Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Meyer</i>
12.30 Uhr	Mittagspause
13.30 Uhr	<b>Think ceramics: Welche Keramik bei welcher Indikation?</b>  <i>Prof. Dr. Peter Pospiech</i>
14.30 Uhr	<b>Diskussionsrunde zwischen Referenten und Teilnehmern – Come together</b>

# KH/ Curriculum Ästhetische Zahnmedizin

Neue zertifizierte Kursreihe im KHI startet Mitte April 2021

**Am 16. April 2021 startet im Karl-Häupl-Institut die neue Reihe des Curriculums Ästhetische Zahnmedizin. Diese zertifizierte Fortbildung, die vor rund zehn Jahren in Kooperation der Zahnärztekammern Westfalen-Lippe, Niedersachsen und Nordrhein geschaffen wurde, ist in den drei Kammerbereichen gleich strukturiert und wird zeitversetzt an den drei Standorten Münster Hannover und Düsseldorf angeboten.**

Hierdurch soll den Teilnehmern ermöglicht werden, die komplette Kursserie mit ca. 130 Fortbildungsstunden bei Bedarf auch an unterschiedlichen Ausbildungsstätten in einem angemessenen Zeitraum zu absolvieren. Das Curriculum Ästhetische Zahnmedizin stellt eine in sich abgeschlossene Sequenz von Fortbildungsmodulen dar, die das Ziel verfolgt, Zahnärztinnen und Zahnärzten eine Aktualisierung und Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Fachgebiet zu ermöglichen.

Namhafte Referenten garantieren Wissensvermittlung auf hohem wissenschaftlichem Niveau. In der Regel bilden eineinhalb Kurstage am Wochenende ein Modul. Neben Vorlesungen, Demonstrationen und Falldarstellungen soll vor allem durch praktische Übungen die Erlangung der gewünschten Handlungskompetenz erreicht werden.

Den Teilnehmern ist freigestellt, das Curriculum mit einer Abschlussprüfung in Form eines kollegialen Gesprächs vor einem Prüfungskollegium zu beenden. Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfung wird mit dem Zertifikat Curriculum Ästhetische Zahnmedizin der Zahnärztekammern Westfalen-Lippe, Niedersachsen und Nordrhein bescheinigt.

Die Anmeldung zum Curriculum Ästhetische Zahnmedizin ist ab sofort möglich. Weitere Informationen unter [www.khi-direkt.de/#/kurs/21060](http://www.khi-direkt.de/#/kurs/21060).

## Curriculum Ästhetische Zahnheilkunde

**Veranstaltungsort:** Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

**Fp:** 15/Baustein

**Teilnehmergebühr:** 770 €/Baustein

**Kurs-Nr. 21060**

### Grundlagen der ästhetischen Zahnmedizin – Baustein I

Fr, 16.04.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 17.04.2021, 9 bis 16 Uhr

Dr. Wolfram Bücking

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21060>

**Kurs-Nr. 21061**

### Minimalinvasive Maßnahmen – die direkte ästhetische Versorgung mit Komposit – Baustein II

Fr, 14.05.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 15.05.2021, 9 bis 16 Uhr

Prof. Dr. Bernhard Kläiber

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21061>



Kurs-Nr. 21062

**Funktion und Ästhetik der Zähne  
– Baustein III**

Fr, 13.08.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 14.08.2021, 9 bis 16 Uhr

Prof. Dr. Axel Bumann

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21062>

Kurs-Nr. 21063

**Parodontologische ästhetische Maßnahmen  
– Baustein IV**

Fr, 17.09.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 18.09.2021, 9 bis 17 Uhr

Dr. Frederic Kauffmann

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21063>

Kurs-Nr. 21064

**Funktionelle und ästhetische Veneerversorgungen  
– Baustein V**

Fr, 18.06.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 19.06.2021, 9 bis 17 Uhr

Dr. Jürgen Manhart

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21064>

Kurs-Nr. 21065

**Vollkeramische Restauration – Baustein VI**

Fr, 08.10.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 09.10.2021, 9 bis 16 Uhr

Prof. Dr. Petra Gierthmühlen

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21065>

Kurs-Nr. 21066

**Implantologie und Implantatprothetik (festsetzend)  
– Baustein VII**

Fr, 19.11.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 20.11.2021, 9 bis 16 Uhr

Dr. Christian Sampers

Dr. Rainer Ulrich Erhard

ZTM Karl Plecity

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21066>

Kurs-Nr. 21067

**Ästhetik in der Zahntechnik – Material und Methoden – Festsetzende versus abnehmbare Implantatprothetik – Baustein VIII**

Fr, 03.12.2021, 14 bis 19 Uhr

Sa, 04.12.2021, 9 bis 16 Uhr

Dr. Frank Kornmann

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21067>

## HINWEIS

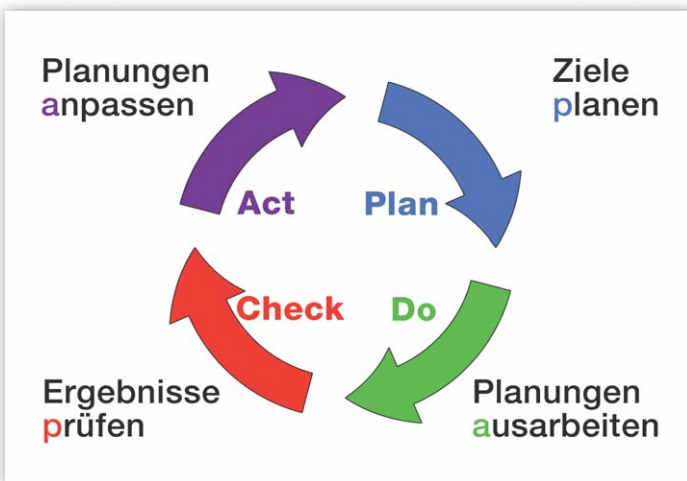
Aufgrund der Vorgaben der derzeit bis zum 31.01.2021 gültigen Corona-Schutzverordnung NRW gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage darüber, ob alle Bausteine des Curriculums Ästhetische Zahnmedizin als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseiten der Zahnärztekammer Nordrhein [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) und des Karl-Häupl-Instituts [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de) sowie über den Facebook-Auftritt der Zahnärztekammer Nordrhein [www.facebook.com/zaeknr](https://www.facebook.com/zaeknr).

# KH/ Qualitätsmanagementbeauftragte/-r in der Zahnarztpraxis

2021 startet ein neuer QM-Kurs im Karl-Häupl-Institut

In der ersten und in der zweiten Jahreshälfte 2021 wird jeweils ein neuer Kurs mit dem Thema „Qualitätsmanagementbeauftragte/-r (QMB) in der Zahnarztpraxis“ im Karl-Häupl-Institut der Zahnärztekammer Nordrhein angeboten. Dieser Kurs besteht aus vier Blockterminen mit jeweils zwei Doppelstunden Präsenzunterricht und einer abschließenden Prüfung in schriftlicher Form (Multiple Choice).



Dieser Kurs liefert einem QMB in der Zahnarztpraxis zunächst einmal grundsätzliches Wissen zu Gesetzen, Normen und Vorschriften im Bereich Qualitätsmanagement (QM). Anhand der DIN EN 15224 „Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ werden die einzelnen Bausteine eines QM-Systems erläutert und die Vorgehensweise bei der Entwicklung eines eigenen QM-Handbuchs dargestellt. Die Kursteilnehmer lernen das Erstellen einer Arbeitsanweisung wie auch den Entwurf eigener Protokollvorlagen.

## Block I – Grundlagen des Qualitätsmanagements

- Begriffe „Qualität“, „Qualitätsmanagement“ und „Qualitätspolitik“
- Gesetze, Normen und Vorschriften im Bereich „Qualitätsmanagement“
- Anforderungen der Normensysteme DIN EN ISO 9001:2015 „Qualitätsmanagementsysteme“ und DIN EN ISO 15224:2012 „Dienstleistungen in der Gesundheitsversorgung – QM Systeme“
- Anforderungen an ein gutes Qualitätsmanagementsystem durch den Anwender und den Patienten

- QM-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA): Inhalte und Umsetzung in der Praxis
- Aufwände und Nutzen bei der Entwicklung und Einführung eines QM-Systems
- Personelle Aufbaustruktur
- Führungsaufgaben – Aufgaben der Leitung, Einsetzen eines QMB – Aufgaben, Verantwortung, Kompetenz und Fähigkeiten einzelner Mitarbeiter (Erstellung eines Organigramms) – Rechte und Pflichten eines QMB
- Arbeitsschritte in der Entwicklung eines QM-Systems (PDCA-Zyklus)

## Block II – Dokumentation im Qualitätsmanagement

- Aufbau eines Qualitätsmanagement-Handbuchs
- Beschreibung der Qualitätspolitik und der Qualitätsziele
- Erstellen von Verfahrensanweisungen (VA) und Arbeitsanweisungen (SOP)
- Sinnvolle Entwicklung von Checklisten und Formblättern für den Praxisalltag
- Festlegung von Verantwortung, Befugnissen und Zuständigkeiten der Mitarbeiter in Stellenbeschreibungen – Aufbau eines Organigramms/Verantwortungsmatrix
- Lenkung der Dokumente
- Erstellung, Kennzeichnung, Prüfung und Freigabe von Dokumenten
- Datensicherung und Aufbewahrungsfristen der QM-Dokumente

## Block III – Bausteine des eigenen QM-Systems

- Hygienemanagement – Umsetzung RKI-/BfArM-Empfehlungen, MPG und MPBetreibV
- Arbeitssicherheit – BuS-Dienst und DGUV
- Fehler- und Verbesserungsmanagement (z.B. CIRS-Dent)
- Risikomanagement – Erstellen einer Risikoanalyse und einer Risikomatrix
- Notfallmanagement – praxisinterne Ausstattung und Schulung von Personal
- Schnittstellenmanagement – Prüfung externer Dienstleistungen
- Management von Ressourcen – Geräteausstattung und Personalbedarf
- Patientenkommunikation
- Praxisinterne Kommunikation und Prozesse
- Interne und externe Kompetenzerhaltung (Fortbildungen)
- Prozessvalidierung und regelmäßige Kontrollen

**Block IV – Überwachung des eigenen QM-Systems**

- Entwicklung von internen Bewertungssystemen
- Lieferantenbewertung, Patientenzufriedenheit und Managementbewertung
- Interne und externe Audits (Systemaudit – Produktaudit – Verfahrensaudit)
- Festlegung von Teambesprechungen zur ständigen Verbesserung
- Berichtsbogen für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagementsystem der KZBV
- Zertifizierung von QM-Systemen

**Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an allen vier Modulen voraus.**

Die Kursbuchung erfolgt unter [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de) oder über den jeweiligen Link.

**Termine im ersten Halbjahr 2021:**

Kurs-Nr.: 21803 | 16 Fp

Block I: Di, 02.03.2021

Block II: Di, 09.03.2021

Block III: Di, 16.03.2021

Block IV: Di, 13.04.2021

Prüfung: Di, 20.04.2021

jeweils von 14 bis 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 990 €

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21803>

**Termine im zweiten Halbjahr 2021:**

Kurs-Nr.: 21804 | 16 Fp

Block I: Di, 21.09.2021

Block II: Di, 28.09.2021

Block III: Di, 05.10.2021

Block IV: Di, 26.10.2021

Prüfung: Di, 02.11.2021

jeweils von 14 bis 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 990 €

<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21804>

**PATIENTENBERATUNGSSTELLE | NEUE TELEFON-HOTLINE**

Patienten informieren sich heute viel stärker als früher über ihre Gesundheit. Pro Jahr kann die Zahnärztekammer Nordrhein bei mehr als 10.000 Anfragen von Patientinnen und Patienten eine Lösung finden.

Für allgemeine Informationen rund um die Zahngesundheit und insbesondere bei speziellen Fragen zur Behandlung und deren Abrechnung können sich Patientinnen und Patienten telefonisch, per E-Mail ([informationen-fuer-patienten@zaek-nr.de](mailto:informationen-fuer-patienten@zaek-nr.de)) oder per Post (Zahnärztekammer Nordrhein, Patientenberatungsstelle, Postfach 10 55 15, 40046 Düsseldorf) an die Beratungsstelle wenden.

**TELEFON-HOTLINE**

Eigens für Patienten hat die Zahnärztekammer Nordrhein eine Patienten-Hotline eingerichtet, bei der Fragen rund um die zahnärztliche Behandlung beantwortet werden.

**Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:**

montags 12 bis 15 Uhr und donnerstags 10 bis 13 Uhr

jeden 2. Mittwoch im Monat 15 bis 17 Uhr Beratung durch Zahnärzte/-innen

**Tel. 0211 44704-280**



# KH/ Karl-Häupl-Institut

## HINWEIS ZU DEN VERANSTALTUNGEN

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage mit einem weitreichenden Lockdown und den strengen Vorgaben der derzeit bis zum 31.01.2021 gültigen Corona-Schutzverordnung NRW gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen darüber, ob die geplanten und nachfolgend aufgeführten Kurse in gewohnter Form als Präsenzveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut durchgeführt werden können.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Webseiten der Zahnärztekammer Nordrhein [www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de) und des Karl-Häupl-Instituts [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de) sowie über den Facebook-Auftritt der Zahnärztekammer Nordrhein [www.facebook.com/zaeknr](http://www.facebook.com/zaeknr).

Gern können Sie sich mit Ihren Fragen auch per E-Mail an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Fortbildung wenden: [khi@zaek-nr.de](mailto:khi@zaek-nr.de).

## ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

24.02.2021 | 21019 | 5 Fp.

### Notfall in der Zahnarztpraxis

Dr. Dr. Thomas Clasen

Mi, 24.02.2021, 15 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 220 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €

03.03.2021 | 21011 | 4 Fp.

### Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 1)

#### Praxisorganisation-, ausstattung-, QM inkl. Änderungen durch RKI/BfArM 2012

Dr. Johannes Szafraniak

Dr. rer. nat. Thomas Hennig

Mi, 03.03.2021, 16 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 170 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 90 €

05.03.2021 | 21007 | 7 Fp.

### Fit für KIDS- und Junior-Prophylaxe Theorie für alle "Us" beim Kinderarzt

Annette Schmidt

Fr, 05.03.2021, 14 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 310 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

06.03.2021 | 21008 | 7 Fp.

### Prophylaxe-ZMP-Refresher 2021 Paro und Peri inkl. S3-Leitlinien

Annette Schmidt

Sa, 06.03.2021, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 310 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

10.03.2021 | 21012 | 5 Fp.

### Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2) inkl. Begehungen nach MPG

Dr. Johannes Szafraniak

Dr. rer. nat. Thomas Hennig

Mi, 10.03.2021, 15 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 220 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 110 €

10.03.2021 | 21013 | 4 Fp.

### Adhäsivtechnik 2019:

#### Direkt oder indirekt

Prof. Dr. Roland Frankenberger

Mi, 10.03.2021, 15 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 250 €

13.03.2021 | 21999 | 17 Fp.

### DVT-Kurs zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz in der digitalen Volumetomografie mit Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Prof. Dr. Thomas Weischer

Prof. Dr. Michael Augthun

(weitere Informationen s. S. 39)

Sa, 13.03.2021, 9 bis 17.30 Uhr

Sa, 03.07.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 750 €

13.03.2021 | 21014 | 8 Fp.

### Ausbildung zum Laserschutzbeauftragten gem. den Richtlinien nach OStrV und TROS

Prof. Dr. Herbert Deppe

Sa, 13.03.2021, 9 bis 15.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 290 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 290 €

17.03.2021 | 21005 | 9 Fp.

### Keep On Swinging

Dr. Michael Maak

Mi, 17.03.2021, 12 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 370 €

17.03.2021 | 21015 | 2 Fp.

### Bewertungen von Zahnärzten auf Bewertungsportalen

RA Colin Simbach, LL.M.

Mi, 17.03.2021, 14 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 80 €

Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €

20.03.2021 | 21016 | 10 Fp.

### Praktische Diagnostik und Therapie von Myoarthropathien des Kausystems

Prof. Dr. Jens C. Türp

Sa, 20.03.2021, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 380 €

20.03.2021 | 21038 | 8 Fp.

### KHI-Thementag

#### Keramik oder Metall – was, wann und wie?

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz

Dr. Michael Hohaus

ZA Ulf Krueger-Janson

Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer

Prof. Dr. Peter Pospiech

(weitere Informationen s. S. 30)

Sa, 20.03.2021, 9 bis 16 Uhr

Teilnehmergebühr: 300 €

20.03.2021 | 21003 | 10 Fp.

**Weichgewebsmanagement in der Implantologie und der plastischen Parodontalchirurgie – Hands-On**

Dr. Nina Ludmilla Psenicka  
Sa, 20.03.2021, 9 bis 17 Uhr  
Teilnehmergebühr: 390 €

24.03.2021 | 21017 | 6 Fp.

**Fit in zahnärztlicher Chirurgie 1: Grundlagen und Basistechniken**

Prof. Dr. Thomas Weischer  
Mi, 24.03.2021, 14 bis 18 Uhr  
Teilnehmergebühr: 240 €

26.03.2021 | 21004 | 16 Fp.

**Update Oralchirurgie**

Dr. Nina Ludmilla Psenicka  
Fr, 26.03.2021, 14 bis 20 Uhr  
Sa, 27.03.2021, 9 bis 17 Uhr  
Teilnehmergebühr: 540 €

27.03.2021 | 21018 | 9 Fp.

**Endo 2021 – ein modernes Behandlungskonzept für die Wurzelkanalaufbereitung**

Prof. em. Dr. Wolfgang Raab  
Sa, 27.03.2021, 10 bis 17 Uhr  
Teilnehmergebühr: 380 €

**VERTRAGSWESEN**

24.02.2021 | 21310 | 4 Fp.

BEMA – Kompetent (Teil 1)

**Abrechnung zahnärztlich-konservierender Leistungen**

Dr. Hans-Joachim Lintgen  
ZA Andreas Kruschwitz  
Mi, 24.02.2021, 9 bis 19 Uhr  
Teilnehmergebühr: 30 €

**FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER/-INNEN (ZFA)**

13.03.2021 | 21214

**Scharfe Instrumente Grundsätze des Instrumentenschleifens – Pflege und Wartung von Parodontal-Instrumenten**

Alexandra Thüne  
Sa, 13.03.2021, 9 bis 15 Uhr  
Teilnehmergebühr: 150 €

**HINWEIS**

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein:

[www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de)

Für die Praxis:

Fortbildung – Das Karl-Häupl-Institut > Dokumente





**KHI**  
KARL-HÄUPL-INSTITUT  
FORTBILDUNGSZENTRUM DER  
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

# PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR

KURSNUMMER: 21391

26. FEBRUAR 2021 | 9.00–18.00 UHR | 27. FEBRUAR 2021 | 9.00–17.00 UHR

KURSGEBÜHR: 260€

**KARL-HÄUPL-INSTITUT | EMANUEL-LEUTZE-STRASSE 8 | 40547 DÜSSELDROF**

KURSVERANTWORTLICHER: ZA LUTZ NEUMANN, MSc



**JETZT BUCHEN**

[WWW.KHI-DIREKT.DE](http://WWW.KHI-DIREKT.DE)

Aufgrund der derzeitigen Pandemielage wird die Veranstaltung möglicherweise auf einen anderen Termin verschoben. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Webseite [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de).

## INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen

**Freitag, 23. April 2021 | 9 bis 19.15 Uhr**

**Samstag, 24. April 2021 | 9 bis 19 Uhr**

**Veranstaltungsort:** Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

### Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich? Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA

- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbisssschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

### Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,  
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc,  
ZA Jörg Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

**Fp.:** 16

**Kurs-Nr.:** 21392

**Teilnehmergebühr:** 250 Euro

**Anmeldung:** <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21392>  
khi@zaek-nr.de

Fax: 0211 44704-401

## PRAXISGRÜNDUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen in Düsseldorf

**Freitag, 26. Februar 2021 | 9 bis 18 Uhr**

**Samstag, 27. Februar 2021 | 9 bis 17 Uhr**

**Veranstaltungsort:** Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

### Programm am Freitag

- Perspektiven der Zahnheilkunde
- Rechtsfragen zur Praxisgründung
- Einführung in das Berufsrecht
- Arbeitsrechtliche Aspekte
- Praxismietvertrag
- Das Zulassungsverfahren bei der KZV Betriebswirtschaftliche Aspekte

### Programm am Samstag

- Praxisgerechter Umgang mit gesetzlichen Vorschriften
- Wirtschaftliche Aspekte
- Steuerliche Aspekte
- Altersversorgung – Das VZN
- Unterstützung bei der Existenzgründung durch die ZÄK

### Referenten

Dr. jur. Jürgen Axer, Dr. iur. Nadine Borucinski, RA'in Sylvia Harms, Dr. Ralf Hausweiler, Ass. jur. Monika Kustos, RA Joachim Mann, ZA Lothar Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc, Ass. jur. Carolin Schnitker, Dr. rer. pol. Susanne Woitzik

**Kurs-Nr.:** 21391

**Fp.:** 16

**Teilnehmergebühr:** 260 €

**Anmeldung:** <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21391>  
khi@zaek-nr.de

Fax: 0211 44704-401

Änderungen vorbehalten  
Verantwortlich für Planung und Ablauf:  
ZA Lutz Neumann, MSc, Referent für Niederlassungsfragen der ZÄK Nordrhein

**Aufgrund der derzeitigen Pandemielage wird die Veranstaltung möglicherweise auf einen anderen Termin verschoben. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Webseite [www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de).**

## ERRATUM

In der Ausgabe 1/2021 wurden im Bericht über die Kammerversammlung am 28. November 2020 auf S. 15 versehentlich zwei Bildunterschriften vertauscht.

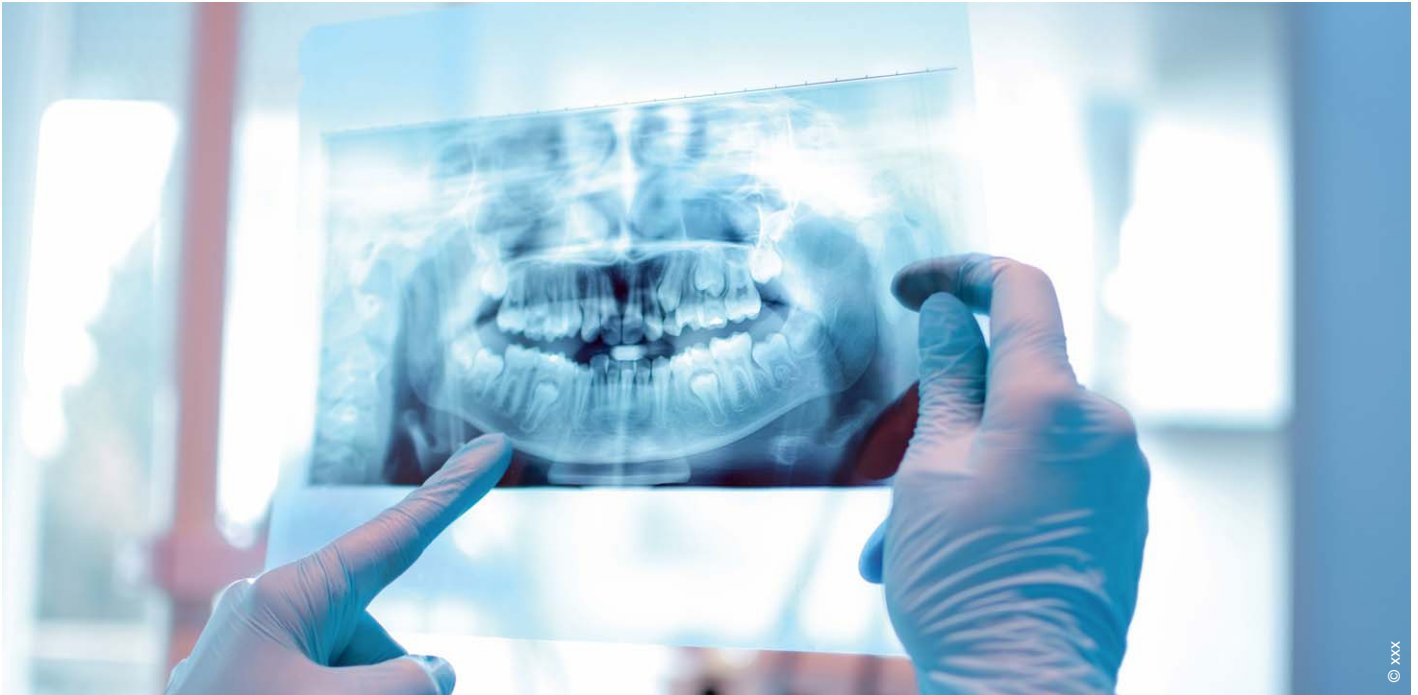
Auf dem linken Foto ist Dr. Andrea Servos und auf dem rechten Dr. Sibylle Bailer, beide vom Verband der Zahnärztinnen plus, abgebildet. Wir bitten, dieses Versehen vielmals zu entschuldigen.

**Die Redaktion**



# KH / DVT-Kurs

Neues Kursangebot im Karl-Häupl-Institut



Erstmals wird 2021 im Karl-Häupl-Institut ein zweitägiger DVT-Kurs für Neuanwender zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz in der digitalen Volumentomographie mit Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz mit den Referenten Prof. Dr. Thomas Weischer und Prof. Dr. Michael Augthun angeboten.

Zunehmend wird in der modernen ZMK-Heilkunde eine 3-D-Visualisierung und ggf. 3-D-Planung auf Basis einer Digitalen Volumentomografie benötigt. Um unabhängig die rechtfertigende Indikation zur DVT stellen zu können, ist die DVT-Fachkunde zwingend. Ziel des Kurses ist deshalb die Erlangung der DVT-Fachkunde (Fachkunde 4). Ferner soll die Fähigkeit vermittelt werden, 3-D-DVT-Bilder systematisch auszuwerten. Der Kurs stellt praxisnah und klinisch orientiert das Verfahren der DVT mit Vor- und Nachteilen, Grenzen, Risiken, Alternativen und rechtlichen Vorgaben dar. Gleichzeitig wird dabei die allgemeine Fachkunde im Strahlenschutz aktualisiert. Hierbei werden u.a. folgende Themenbereiche abgedeckt:

- Aktuelle Rechtsvorschriften und Empfehlungen
- Spezielle zahnmedizinische DVT-Gerätekunde und Aufnahmetechnik
- Indikationen für spezielle DVT-Aufnahmetechniken einschließlich der Dosismessgrößen
- Indikationsstellung zur Untersuchung mit Röntgenstrahlen unter Berücksichtigung alternativer Verfahren

## DVT-Kurs

**Termin:** Samstag, 13. März 2021  
9 bis 17.30 Uhr  
Samstag, 3. Juli 2021  
9 bis 16 Uhr

**Referenten:** Prof. Dr. Michael Augthun  
Prof. Dr. Thomas Weischer

**Veranstaltungsort:** Karl-Häupl-Institut  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

**Fp.:** 17

**Teilnehmergebühr:** 750 €

**Anmeldung:** <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21999>  
[www.khi-direkt/#/Kurs/21999](http://www.khi-direkt/#/Kurs/21999)  
Fax: 0211 44704-401

- Strahlenschutz
- Strahlenschutzeinrichtungen
- Neue Entwicklungen in der Gerätetechnik und deren Anwendung
- Qualitätssicherung, -kontrolle und aktuelle Entwicklungen

# Prof. em. Dr. Franz Schübel

## 91 Jahre

Vor genau einem Jahr war es der Umzug in eine Seniorenresidenz, der die Vollendung des neunten Lebensjahrzehnts ein wenig in den Hintergrund gerückt hat.

Franz Schübel wurde am 4. Januar 1930 in Delmenhorst/Oldenburg geboren. Dort legte er sein Abitur ab und studierte anschließend Zahnmedizin im Saarland, in Köln (zahnmedizinisches Staatsexamen im Jahre 1954) und Göttingen, wo er 1957 promoviert wurde.

Es folgten Assistenzarztzeiten in Bremen sowie an den Universitäten Göttingen, Homburg/Saar, Kiel und Düsseldorf. Hier erfolgten 1968 die Habilitation und die Ernennung zum Oberarzt der Westdeutschen Kieferklinik Düsseldorf. Weitere Station seines Berufslebens war von 1970 bis 1973 – als leitender Oberarzt – die Abteilung für Zahnerhaltung und Parodontologie der Universitätszahnklinik in München.

1973 wurde Schübel zum Wissenschaftlichen Rat und Professor an der Abteilung für Zahnerhaltung und Parodontologie in Düsseldorf ernannt, bevor im Jahre 1977 die Ernennung zum ordentlichen Professor und Direktor der Klinik sowie Leiter der Abteilung für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde der Universität Düsseldorf – Westdeutsche Kieferklinik – erfolgte.

Mit der Schaffung des Fachbereichs „Präventive Zahnheilkunde“ stellte er als erster Lehrstuhlinhaber in Deutschland die Prävention als eine der tragenden Säulen in den Vordergrund seines Denkens und Handelns. Schwerpunkte seiner Tätigkeiten waren neben der Prävention die Kinderzahnheilkunde und Behindertenbehandlung sowie die Beratung und Förderung des Öffentlichen Zahnärztlichen Gesundheitsdienstes in den Bereichen Jugendzahnpflege und Gruppenprophylaxe.

Franz Schübel ist Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Kinderzahnheilkunde und Prophylaxe“ in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK). Er arbeitete lange Zeit als zweiter Vorsitzender der „Arbeitsgemeinschaft für Grundlagenforschung“



Prof. em. Dr. Franz Schübel

und war Dozent für das Fach „Kinderzahnheilkunde und Prävention“ an der Akademie für Praxis und Wissenschaft.

Im Jahr 1976 war Schübel Gründungsmitglied des „Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie“ (AKFOS) und ist dieser Organisation bis heute treu geblieben.

Schübel hat im Laufe seines Lebens schon viele Auszeichnungen erhalten: u. a. 1991 das Ehrenzeichen in Silber des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Bundesverdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland (1993), die Tholuck-Medaille des Vereins für Zahnhygiene e.V. (1995),

die Ernennung zum AKFOS-Ehrenmitglied (2001) und die Verleihung des Gösta-Gustafson-Award (2008). Des Weiteren ist der Jubilar Ehrenmitglied der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Franz Schübel war jahrelang Vorsitzender der Sachverständigenkommission der Zahnärztekammer Nordrhein zur Überprüfung der zahnärztlichen Ausbildung und zur Ermittlung des zahnärztlichen Ausbildungsstandes.

Offiziell trat Schübel 1996 in den Ruhestand. Insidern ist jedoch bekannt, dass er weitere zwei Jahrzehnte seinen „beruflichen Steckenpferden“ (zahnärztliche Identifizierung, Bissspurenanalyse und forensische Altersdiagnostik) mit der ihm eigenen Akribie und seinem fortdauernden jugendlichen Elan „treu geblieben“ ist.

In einer wunderschönen Seniorenanlage genießt er im Kreise seiner Lebensgefährtin und anderer vertrauter Weggefährten das „Dessert des Lebens“.

Lieber Franz, die AKFOS-Vorstandsmitglieder gratulieren Dir mit einem herzlichen „ad multos annos“ zur Vollendung des 91. Lebensjahres und wünschen Dir weiterhin eine gute Portion Gesundheit und Wohlergehen im Kreise der Deinen. ■

**Dr. Dr. Claus Grundmann, Duisburg**



# Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Abrechnungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

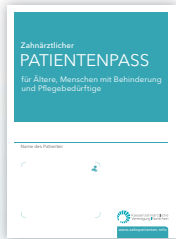
Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;  
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

überarbeitet



**Zahnärztliche Patientenpass  
für Ältere, Menschen mit  
Behinderung und Pflege-  
bedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



**Zahnärztlicher Kinderpass**

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat  
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



**Zahnersatz**

Kronen, Brücken und Prothesen



**Moderne Füllungstherapien**

Hightech für die Zähne



**Parodontitis**

Gesundes Zahnfleisch –  
Gesunder Mensch



**Prophylaxe**

Gesunde Zähne,  
schönes Lächeln

## Zahntipps

Prophylaxe	überarbeitet	_____ Stück
Zahnersatz	überarbeitet	_____ Stück
Zahnfüllungen	überarbeitet	_____ Stück
Schöne Zähne		_____ Stück
Implantate		_____ Stück
Parodontitis	überarbeitet	_____ Stück
Zahnentfernung		_____ Stück
Endodontie		_____ Stück
Kieferorthopädie		_____ Stück
Pflegebedürftige		_____ Stück
Heil- und Kostenplan		_____ Stück

## Zahnpässe

Erwachsenenpass		_____ Stück
Pflegepass	überarbeitet	_____ Stück
Kinderpass	überarbeitet	_____ Stück

**Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.**

Die Redaktion

**Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.**

Die Redaktion

# Balsam für die närrische Seele

G. Schenk: Karneval in R(h)einkultur und M. Andrack: Mein Jahr als Narr



Jahr verfasst. Sein Buch ist die Geschichte von einem, der auszog, das Närrisch-Sein zu lernen. Kreuz und quer durch Deutschland und bis in die Schweiz, nach Österreich, Italien und Belgien führte ihn die Reise. Und bald erkannte er, dass Kar-

---

„Faschingsspaß kann auch Andracks Buch ‚Mein Jahr als Narr‘ transportieren.“

stadtradio-goettingen.de, 11.11.2020

---

**MANUEL ANDRACK: MEIN JAHR ALS NARR.  
DEM GEHEIMNIS VON KARNEVAL, FASCHING, FASTNACHT  
AUF DER SPUR**

dtv Verlagsgesellschaft 2020  
ISBN 978-3423262767

**GÜNTER SCHENK: KARNEVAL IN R(H)EINKULTUR.  
ZWISCHEN MUMMENSCHANZ UND STUNKSITZUNG**

Droste Verlag 2020  
ISBN 978-3-7700-2162-8

Pünktlich zur fünften Jahreszeit sind zwei jecke Bücher von Günter Schenk und Manuel Andrack erschienen. Natürlich kein Ersatz für närrisches Treiben, in Coronazeiten aber ein kleiner, informativer und kurzweiliger Trost.

Seit Jahrzehnten begeistert sich Günter Schenk für das Thema Karneval. Der Spezialist für die närrischen Bräuche hat für seine Publikationen 2011 den Kulturpreis der Deutschen Fastnacht erhalten. Und auch wenn die närrische Session in diesem Jahr weitgehend ausfällt, ist er überzeugt: „Weil Karneval Kultur ist, wird er jedes Jahr neu erblühen, solange es die Menschen wollen!“ Schließlich habe der Karneval in der Vergangenheit auch die Pest, große Grippe-Pandemien, Glaubenskriege und blutige Auseinandersetzungen mit vielen Millionen Opfern überdauert.

„Karneval in R(h)einkultur“ ist ein schönes Buch zum Schauen und Entdecken für jeden Jecken, eine abwechslungsreiche Reise durch die närrische Geschichte mit vielen Anekdoten, Zitaten, aktuellen und historischen Fotos.

Eine Liebeserklärung an die fünfte Jahreszeit hat der Kölner Manuel Andrack als rasantes Roadmovie durch das närrische

neval, Fasching und Fastnacht weit mehr sind als ein paar Tage Ausnahmezustand. Es ist eine Lebenseinstellung.

Andrack hat ein ganzes Jahr diesem Herzensthema gewidmet, hat mit Psychologen über die Lust an der Verkleidung gesprochen, hat Parallelen zwischen dem Oktoberfest und „Mainz bleibt Mainz“ nachgespürt, hat Larvenschnitzer besucht, hat in Köln die „Roten Funken“ begleitet bei den monatelangen Vorbereitungen auf den Sitzungskarneval und den legendären Rosen-

---

„Seit 2014 gehört der rheinische Karneval zum immateriellen Kulturerbe der Bundesrepublik – und eines Tages vielleicht auch zu dem der Welt.“

Günter Schenk, S. 11

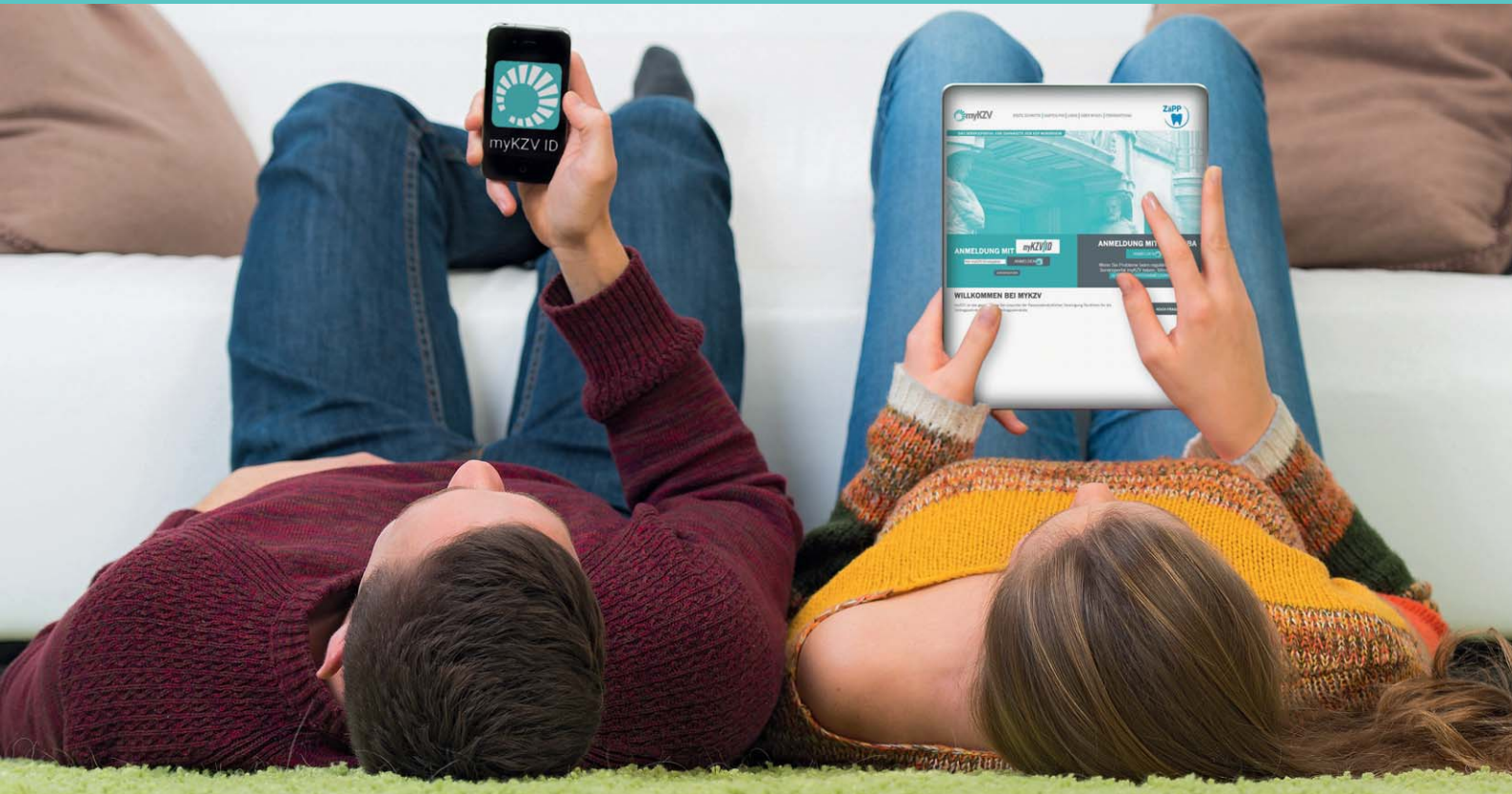
---

montagszug und ist mit einer selbstgereimten Rede in die Bütt gegangen.

„Mein Jahr als Narr“ ist informativ und überraschend, vor allem ist es eine farbige Liebeserklärung an eine millionenfach geteilte Leidenschaft. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Droste Verlag/dtv

# Einfach überall mit App myKZV-ID anmelden



**Sichere und schnelle  
Anmeldung  
zum Serviceportal  
myKZV**



Kassenzahnärztliche  
Vereinigung | Nordrhein

Weitere Infos unter <https://www.kzvr.de/mykzv/anmeldung-mit-app>

# Für das Beste im Mann

King Camp Gillette revolutionierte die Nassrasur



Noch heute sieht der einfache Rasierer (hier: Gillette Aristocrat und Schick Krona Rasierhobel) fast genauso aus wie der, den King Camp Gillette vor über 120 Jahren erfunden hat.

**Erst mit der Erfindung des mechanischen Rasierhobels mit doppelseitiger Sicherheitsrasierklinge im Jahre 1901 durch King Camp Gillette wurde es möglich, sich täglich unkompliziert zu Hause zu rasieren. Im Ersten Weltkrieg wurden diese Apparate von amerikanischen Soldaten in großer Stückzahl verwendet, wahrscheinlich um die erstmals verwendeten Gasmasken luftdicht am Gesicht abzuschließen.**

Mit einer cleveren Idee in kurzer Zeit ein Vermögen zu machen, davon träumte der am 5. Januar 1855 geborene amerikanische Handlungsreisende King Camp Gillette. Sein Chef William Painter (1838-1906) war mit gutem Beispiel vorangegangen als Erfinder des Kronkorkens, der die Getränkeindustrie revolutionierte, und Gründer der heutigen Crown Holdings. Daneben erfand er auch den Flaschenöffner, eine Maschine, um Flaschen zu verschließen, eine Papierfaltmaschine, einen Münzprüfer und einen Schleudersitz für Reisezüge. Insgesamt hielt er 85 Patente.

20 Jahre reiste Gillette als Painters Angestellter durchs Land, bevor ihm die Idee kam, ein Massenprodukt zu entwickeln, das schnell ersetzt und immer neu gekauft werden muss. Gillette

hatte seinen Alltag bis ins Kleinste analysiert, als eines Morgens vor dem Spiegel nicht der Bart, sondern der Groschen fiel: Der moderne Mann trug „Schnauzer“, keinen Vollbart mehr – und musste sich mit einem Messer die Stoppeln aus dem Gesicht schaben. Das war zeitaufwendig und häufig blutig.

Als er an jenem Morgen im Jahr 1895 zum Rasieren vor den Spiegel getreten war, bemerkte er, dass sein Rasiermesser so stumpf war, dass er es weder gebrauchen noch selbst wieder schärfen konnte. Und da hatte er plötzlich die Idee eines völlig neuen Rasiergeräts, auf austauschbaren Klingen basierend: ein sehr dünnes, an beiden Seiten geschliffenes Stahlstück, ein Handgriff und daran rechtwinklig eine Halterung zum Festmachen der Klinge.

## RASUR

Von lateinisch *rasura*: Schaben, Kratzen. Gemeint ist das Schneiden der Haare bis kurz über der obersten Hautschicht mit einer Klinge, sodass sie nicht mehr fühlbar sind.

## Historisches

Gillette war überzeugt, dass das die große Erfindung war, nach der er gesucht hatte: Schnell, billig und mit dem unschätzbaren Vorteil, dass man sich dabei nicht dauernd den Hals zerschneidet. Aus Uhrfederstahl und Messingblech bastelte er den Prototyp des ersten Nassrasierapparats.

### Mit Geld-zurück-Garantie

1901 fand er in dem Mechaniker William Emery Nickerson einen Partner, der willens und fähig war, die technischen Probleme zu lösen. So wurde Nickerson Mitbegründer und Vizepräsident der „Gillette Razor Company“ und war das mechanische Genie hinter dem neuen „Safety Razor“, der am 2. Dezember 1901 zum Patent angemeldet wurde.

Für die Produktion konstruierte Nickerson Maschinen, die in ihrer Art so neu waren wie das herzustellende Rasiergerät selbst. 1903 war es dann soweit, dass mit der serienmäßigen Herstellung begonnen werden konnte und der erste Gillette-Sicher-



Der amerikanische Erfinder King Camp Gillette wurde mit der Erfindung der Einwegrasierklinge weltbekannt.

„Der Gillette-Rasierer hat eine ganze Industrie ebenso revolutioniert wie den Rasiervorgang selbst, und bis zu einem gewissen Grad hat er gar Gewohnheiten der Menschheit geändert. Es gibt keinen anderen Artikel des täglichen Gebrauchs, der weltweit so bekannt oder verbreitet ist.“

**King Camp Gillette**

heitsrasierer auf den Markt kam: dreifach versilbert, mit 20 Ersatzklingen, für fünf Dollar und mit Geld-zurück-Garantie, sollte der Kunde nicht zufrieden sein. Der Erfolg blieb nicht lange aus: 1905 wurden bereits 90.000 Rasierer und 125.000 Klingerverkauft, zehn Jahre später waren es sieben Millionen. 1917 gab die US-Regierung mit einer Bestellung von 36 Millionen Rasierklingen für die im Ersten Weltkrieg kämpfenden US-Soldaten dem Unternehmen richtig Auftrieb.

Mit neuen Investoren eroberte Gillette die Märkte in Nordamerika und Europa. Die „Gillette Safety Razor Company“ etablierte sich als unangefochtener Weltmarktführer für Nassrasierer. Den Kampf um die Macht im Unternehmen aber verlor Gillette. Nach dem Ersten Weltkrieg zwangen ihn die Anteilseigner zum Rückzug.

Den werbeträchtigen Namen Gillette behielt der Konzern bei. Dessen Gründer investierte seine Millionen nun vor allem in Grundstücksgeschäfte. Eine glückliche Hand bewies King Camp Gillette damit nicht. Mit Beginn der Weltwirtschaftskrise geriet er an den Rand des Ruins. Am 9. Juli 1932 starb der Erfinder der Einmal-Rasierklinge mit 77 Jahren in Los Angeles – die Verbreitung des Elektrorasierers erlebte er nicht mehr.

### Der erste Elektrorasierer

Die Erfindung und Vermarktung der Wegwerfklinge durch King Camp Gillette Anfang des 20. Jahrhunderts war ein Meilenstein in der Kulturgeschichte der Rasur. Aber erst der US-Soldat Jacob Schick (1878-1937) schaffte den Quantensprung: einen elektrisch betriebenen Rasierer, der den Stoppeln mithilfe beweglicher Schneiden den Garaus macht.

Fünf Jahre arbeitete Schick an einem geeigneten Elektromotor, dann schaffte er den Durchbruch. Da er keine Geldgeber für seine revolutionäre Erfindung fand, nahm er eine Hypothek auf sein Haus auf und ging 1931 selbst in Produktion. 3.000 Rasierer verkaufte er im ersten Jahr, 1937 hatte er in den USA, Kanada und England bereits über zwei Millionen Exemplare abgesetzt.

Obwohl beide Erfindungen ein wahrer Segen für die Männerwelt waren, verbringen Jungen und Männer noch immer viel Zeit mit der Rasur. Kein Wunder, wachsen doch die 7.000 bis 15.000 Barthaare eines Mannes im Monat mehr als einen Zentimeter. Kaum zu glauben: In nur 18 Monaten rasiert ein durchschnittlich bartrasierender Mann eine Fläche so groß wie ein Fußballfeld. Das macht 150 Tage rasieren lebenslänglich! ■

**Nadja Ebner, KZV Nordrhein**

# Zeitgenössische Kunst im Rathauspark

Viersen: Skulpturen im Zentrum/Städtische Galerie im Park



Aus Stahl und Granit schuf Anatol 2002 die Skulpturengruppe im Casinogarten. Neun Wächter wachen hier in einem Kreis über ein liegendes Kind.

**Im Umfeld des Viersener Kreishauses und der Städtischen Galerie im Park sind eine einzigartige Skulpturensammlung bedeutender zeitgenössischer Künstler und weitere Großobjekte 24 Stunden täglich frei zugänglich. Die private Initiative des Viersener Heimatvereins hat das Stadtzentrum in den ständigen Austragungsort eines vielstimmigen künstlerischen Ereignisses verwandelt.**

Ein Freizeittipp in Coronaseiten könnte auf Onlineausstellungen moderner Museen hinweisen (s. RZB 5/2020). Aber die Pandemie zwingt viele Menschen ohnehin noch länger vor den Bildschirm. Zum Glück gibt es in Nordrhein erstaunlich viele attraktive Möglichkeiten, einen Spaziergang an der frischen Luft mit hochwertigem Kunstgenuss zu verbinden.

Das gilt auch für die einzigartige Präsentation von Skulpturen rund um die Galerie im Park der Kreisstadt Viersen, an der sich renommierte Künstler mit zum Teil aufwendigen Werken beteiligt haben. Mit gutem Grund ist der Weg zu der (!) Sehenswürdigkeit der Stadt bereits von der Autobahn ausgeschildert.

## Proteststurm – längst vergessen

In den Anfängen der privaten Initiative des Heimatvereins gab es einen kleinen Skandal: Als die fast zwölf Meter hohe, rote Stahlkonstruktion „New Star“ (1986/87) des amerikanischen Künstlers Mark di Suvero 1992 auf dem Diergardtplatz errichtet wurde, erhob sich ein Proteststurm gegen die Leihgabe der Stiftung Kunst und Kultur des Landes NRW. Viele Bürger konnten mit dem abstrakt-modernen Kunstwerk wenig anfangen.

Doch die Stimmung in der Kreisstadt wandelte sich, als eine Sammlung bedeutender Skulpturen heranwuchs, die auch zahlreiche Besucher aus dem In- und Ausland anzog. 1989 wurden zunächst drei Skulpturen durch eine Schenkung des aus Viersen in die USA ausgewanderten William Pohl an den Viersener Heimatverein finanziert, bald konnte man für weitere Exponate auf Spenden sowie die Unterstützung großzügiger Sponsoren und bekannter Künstler zurückgreifen. Grafikeditionen und begleitende Publikationen machten die Sammlung weit über Deutschland hinaus bekannt.



© Neidtmeyer



Günter Haese: Optimus II, kinetisches Kunstwerk (2007), ein filigranes Gebilde aus Draht mit einer einzigartigen Körperlichkeit.



Karl Horst Hödicke: Die bronzene Bildsäule Kaspar (1989) besteht aus einem tektonisch kubischen und einem anthropomorph körperlichen Teil.

## Großskulpturen – zum Hingucken

1989 wurde als erste Skulptur das fast fünf Meter hohe „Monument“, vier Steinblöcke aus Eifeler Basaltlava, des Düsseldorfer Kunstprofessors Erwin Heerich (1922–2004) aufgestellt. Er schenkte der Sammlung 1992 die „Vogeltränke“ aus gleichem Material; von ihm stammen auch Metall- und Steinbänke („Drei Steinbänke“), die den künstlerischen Merkmalen der Skulpturensammlung entsprechen. In den folgenden Jahren bereicherten in kleineren und größeren Abständen neue Werke unter anderem von David Lauer, Karl Horst Hödicke, Wolfgang Nestler, Roberto Matta, Günter Haese und Wang Du die Sammlung.

Als besonderer Anziehungspunkt bzw. „Hingucker“ gilt die über vier Meter hohe bronzene „Wirbelsäule – the articulated column“ des englischen Künstlers Tony Cragg (1996), die er eigens für Viersen entwarf. Die vorläufig letzte Neuerwerbung, Gereon Krebbers bronzener „Zirbel“, erweiterte das Spektrum 2017. Der 1973 geborene Bildhauer gehört zu einer jüngeren Künstlergeneration und betreut im Rahmen seiner Professur im Orientierungsbereich Studenten der Kunstakademie Düsseldorf.



„Wirbelsäule – the articulated column“ hat Anthony Cragg seine über vier Meter hohe Bronzeskulptur genannt, die mit ihrer ungewöhnlichen Formensprache beeindruckt.



Georg Ettl: Frau mit Armen. Als haushohes Piktogramm bestimmt die Figur den hellen Platz zwischen Stadthaus, Busbahnhof und dem Park der Stadtgalerie.

Anders als in Rösrath (RZB 1/2021, S. 56) führt bereits ein kurzer Rundgang um den Rathauspark, die 1868 erbaute klassizistische Städtische Galerie und das postmoderne Kreishaus (Forum) an allen Werken vorbei. Anatols „Die Wächter der Kinder“ beschützen im einige hundert Schritte weiteren Casinogarten einen Spielplatz und eine Schule. Einige der in den Boden eingelassenen Platten, auf denen Künstler und Werk genannt werden, sind nicht leicht zu finden. Abhilfe bietet ein Lageplan auf der Internetseite der Sammlung.



Die wohl auffälligste Plastik ist der „New Star“, die rote Stahlskulptur des amerikanischen Bildhauers Mark di Suvero mit ihren überdimensionalen Armen.



Die jüngste Erweiterung erfuhr die Skulpturensammlung im Juni 2018 durch die Bronze-Skulptur „Zirbel“ des Düsseldorfer Bildhauers Gereon Krebber.

Im Laufe von drei Jahrzehnten ist es dem Verein für Heimatpflege e. V. Viersen gelungen, die selbst gestellte Aufgabe zu erfüllen: „der bildenden Kunst unserer Zeit eine Entfaltungsmöglichkeit im Zentrum unserer Stadt einzuräumen und zu diesem

## „Die Skulpturensammlung Viersen gehört zu den bedeutendsten zeitgenössischen Skulpturensammlungen im Rheinland.“

**Landschaftsverband Rheinland (8. September 2010)**

Zweck bedeutende Werke der Plastik für die Kreisstadt Viersen zu erwerben. ... Die Stadt wird dadurch zu einem ständigen Austragungsort eines vielstimmigen künstlerischen Ereignisses.“ ■

**Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein**

### SKULPTURENSAMMLUNG VIERSEN

Rathauspark 1, 41747 Viersen

[www.skulpturensammlung-viersen.de](http://www.skulpturensammlung-viersen.de)

geöffnet 7 Tage, 24 Stunden

### STÄDTISCHE GALERIE IM PARK

Di. bis Sa. 15 bis 18 Uhr, So./Feiertag 11 bis 18 Uhr

Eintritt frei; Ausstellungen unter Corona-Vorbehalt:

<https://www.viersen.de/de/inhalt/staedtische-galerie-im-park>

## Impressum



### Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,  
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,  
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf

### Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und  
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Nordrhein

### Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

### Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny  
Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404  
paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer  
Tel. 0211 96 84-217  
Nadja Ebner  
Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332  
rzb@kzvn.de

### Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG, Betriebsstätte Fuchstal  
Hauptstraße 1 | 86925 Fuchstal  
Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22  
E-Mail: service@teamwork-media.de  
Geschäftsführung: Bernd Müller

### Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co.KG  
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach  
Fon +49 9221 949-311  
Fax +49 9221 949-377  
E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

### Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,  
Marktweg 42-50 | 47608 Geldern  
Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe  
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

### 64. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die  
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung  
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich  
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen  
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht  
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-  
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © adobeStock/Wolfilser

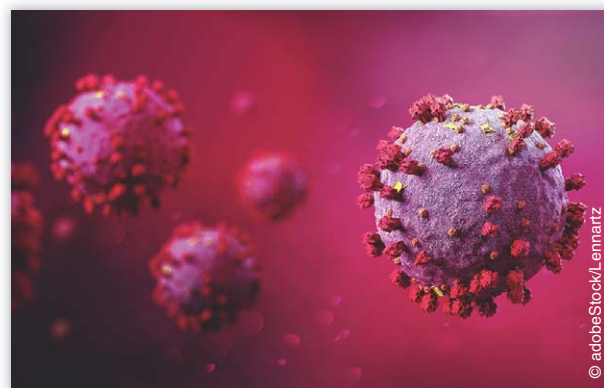
## Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 3.3.2021.



### Herbert-Lewin-Preis

Ausschreibung hat begonnen



### Webseminar Corona-Update

Tests, Quarantäne und Impfung



### Neue Rubrik im RZB

Besprechung von für Zahnärzte relevanten Urteilen

## Schnappschuss



### Mutti, Mutti, er hat überhaupt nicht gebohrt!

Der Freudenschrei in der klassischen Zahnpasta-Werbung der 1970er ist verständlich, obwohl der „Bohrer“ nicht so gefährlich aussieht, wie das Kunstwerk auf der „Raketenstation“.

Dr. Georg Köhler hat es auf dem ehemaligen US-Airforce-Gelände entdeckt, das zusammen mit dem Museum Insel Hombroich den Kulturraum Hombroich in Neuss bildet. Der Aachener Zahnarzt hat sein Werk „Das Ende der Rosenbohrer“ getauft, denn „Die Ähnlichkeit ist einfach genial ...“

Es fehlt nur noch eins: Lustige Bildunterschriften und passende Kommentare – aber auf die RZB-Leser ist ja Verlass.

Rheinisches Zahnärzteblatt  
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein  
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf  
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

Einsendeschluss ist der 26. Februar 2021.

Die besten Einsendungen werden mit Amazon-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

## In den Mund gelegt



### Lese- oder Sonnenbrille?

Ein Apostel mit – ja, tatsächlich – Lesebrille, auf dem berühmten Antwerpener Marienaltar von 1518 in der Lübecker Marienkirche abgebildet, war der RZB-Schnappschuss des Monats Dezember. Klar, dass da auch direkt Bezug auf einen bebrillten Nordrheiner genommen wurde!

Übrigens, die Einsender der prämierten „Sprüche“ erhalten als besonderes Dankeschön Amazon-Gutscheine im Wert von 60 und 40 Euro.

Die meisten Menschen wechseln beim Blick in die Zukunft nur zwischen der rosaroten und der schwarzen Brille. (Sprichwort)

**Barbara Brauer, Düsseldorf**

Wie bei Heino: „Mein letzter Wille – nur mit Brille!“

**Gudrun Streng, Düsseldorf**

Eine schwarze Brille schont die Augen, eine rosarote Brille die Nerven.

**Marina Bauer, Ratingen**



# Ist das nicht tierisch?

## National Toothache Day – Au Backe

Was auf den ersten Blick wie eine kleine Schmerzensfeier für masochistische Patienten oder gar sadistische Zahnärzte anmutet, entpuppt sich als toller Aktionstag am 9. Februar.

Bereits das langsame Zergehenlassen des Namens auf der Zungenspitze wird vermutlich schon treffsicher den – gequälten – Nerv berühren ... Aua. Seinen Ursprung verdankt der Tag vermutlich

der heiligen Apollonia, deren christlicher Gedenktag am selben Tag ist.

Doch bevor Sie selbst mit den Zähnen klappern oder jemandem auf den Zahn fühlen müssen: Der 9. Februar bietet mit dem „Inder-Badewanne-lesen-Tag“, „Bagel-mit-Räucherlachs-Tag“ „Tag der Pizza“ oder „Chocolate Day der Valentinswoche“ schöne kalendarische Alternativen.

Na dann: Die Ente bleibt draußen, Zahnschmerzen auch. Stattdessen Buch und Bagel mit in die Wanne! Und wenn dann noch die schöne Aussicht stimmt ... ■

**Karin Labes, KZV Nordrhein**





**KHI**

KARL-HÄUPL-INSTITUT  
FORTBILDUNGSZENTRUM DER  
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

**KARL  
HÄUPL  
KONGRESS  
2021**  
**ONLINE**  
**ZÄK NR/IMC**  
**„Der fortgebildete  
Generalist –  
Chance für Praxis  
und Patient“**

## **Tradition bleibt erhalten: Karl-Häupl-Kongress 2021 Online**

**„Der fortgebildete Generalist –  
Chance für Praxis und Patient“**

**Zahnärztekammer Nordrhein/IMC**

**26. Februar 2021**

**13.00 bis 19.00 Uhr**

**Teilnehmergebühr: 150 Euro**

**Fortbildungspunkte: 8**